

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz von 1996 wurde bisher lediglich zwei Mal geändert. 2005 wurde der vorbeugende personelle Sabotageschutz in Anlehnung an die Rechtslage im Bund aufgenommen. 2018 erfolgten notwendige Folgeänderungen zu den Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018.

Dieses Gesetz soll vor allem den weitgehenden Gleichklang zu den Regelungen auf Bundesebene wiederherstellen, da das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) umfassend geändert wurde. Darüber hinaus hat der parlamentarische Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW“ festgestellt, dass der personelle und der materielle Geheimschutz bundesrechtlichen Vorgaben folge und ein Alleingang bei einer Novellierung des Geheimschutzrechts nicht zielführend sei (Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 974). Der weitgehende Gleichklang ist erforderlich, um ein einheitliches Sicherheitsniveau aufrecht zu erhalten und um eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfung zu ermöglichen. So kann eine zeitnahe erneute Überprüfung betroffener Personen bei einem Wechsel einschließlich der erneuten Erhebung vieler personenbezogener Daten vermieden werden. Zudem soll das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zukünftig neben dem personellen Geheim- und Sabotageschutz Grundsätze zum materiellen Geheimschutz enthalten.

2. Inhalt

Die Änderungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes umfassen insbesondere folgende Regelungen:

- In das Gesetz werden Grundsätze zum materiellen Geheimschutz aufgenommen, da diese bisher nur in untergesetzlichen Regelungen enthalten waren, etwa in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA).
- Die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Person wird künftig als mitbetroffene Person bezeichnet.

- Die Liste der Maßnahmen, die bei einer Sicherheitsüberprüfung getroffen werden, wird erweitert. So sind künftig Ersuchen um eine Übermittlung der nach dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) gespeicherten Daten, die Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten einschließlich des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke sowie Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden bei längerem Auslandsaufenthalt möglich.
- Die in der Sicherheitserklärung zu machenden Angaben wurden überarbeitet. In Zukunft müssen etwa nur noch Bewerber und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung benennen.
- Das Gesetz weitet die bisher nur für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen vorgesehene Wiederholungsüberprüfung auf alle Überprüfungsarten aus. Nach der Erstüberprüfung wechseln sich dann Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung ab.
- Auch die Fristen, nach denen in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen sind, wurden überarbeitet.

Zudem werden in das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz und das Landesverfassungsschutzgesetz Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischen Akten aufgenommen.

3. Alternativen

Keine. Bei der derzeitigen Rechtslage zu bleiben, ist angesichts der zahlreichen Änderungserfordernisse nicht zweckmäßig. Durch die Änderungen passt das Land seine Vorschriften auch an die des Bundes an und schafft so die Voraussetzungen, um mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz besser zusammenzuarbeiten.

4. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht ersichtlich. Ob der im Folgenden dargestellte Erfüllungsaufwand aufgrund der vorgesehenen Änderungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes jedoch zu einer Schaffung zusätzlicher Stellen sowie der Bereitstellung zusätzlicher Sach- und Personalmittel führt, bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

6. Erfüllungsaufwand¹

Insgesamt führt die Novellierung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes zu einer geringen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger um circa 207 Stunden je Jahr sowie zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von circa 263 Stunden bis zum Jahr 2024 für das Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung des Bestandspersonals, für das eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 9 durchgeführt wurde.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben, sondern bereits bisher geltende Regelungen werden lediglich präzisiert.

Für die Verwaltung kommt es zu jährlichen Kosten in Höhe von circa 39.000 Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von circa 15.000 Euro bis zum Jahr 2024 für die erstmalige Durchführung von Wiederholungsüberprüfungen des Bestandspersonals, für das eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 9 durchgeführt wurde. Für das Bestandspersonal sollen Wiederholungsüberprüfungen durchgeführt werden, sofern die letzte Sicherheitsüberprüfung vor zehn oder mehr Jahren stattgefunden hat.

6.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands ergibt sich aus den Novellierungen der §§ 12, 13, 18 und 33 LSÜG wie folgt:

Paragraf	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Jährlicher Zeitaufwand in Stunden
§ 12 Absatz 1 Satz 2	Zustimmung zur Anfrage an ausländische Sicherheitsbehörden	100	1	1,67
§ 12 Absatz 3 Satz 2 Alt. 1	Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person	60	10	10
§ 12 Absatz 3 Satz 2 Alt. 2	Befragung von Bewerbern des LfV	35	60	35
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8, 9, 10,	Zusätzliche Angaben in der Sicherheitserklärung	1008	7	117,6

¹ Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands (Vorgaben und Zeitaufwand pro Fall) orientiert sich am Erfüllungsaufwand des Bundes im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 18/11281).

11, 18, 20				
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2a, 5, 12, 13, 16a	Zusätzliche Angaben in der Sicherheitserklärung	1008	4	67,2
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 (alt)	Wegfall der Angaben in der Sicherheitserklärung (Anzahl der Kinder)	375	-1	-6,25
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 (alt)	Wegfall der Angaben in der Sicherheitserklärung (2 Personen zur Identitätsprüfung für die betroffene und die mitbetroffene Person)	375	-20	-125
§ 13 Absatz 4	Zusätzliche Angaben in der Sicherheitserklärung	35	5	2,92
§ 18 Absatz 2 Satz 1	Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1)	75	30	37,5
§ 18 Absatz 2 Satz 1	Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2)	88	45	66
§ 33 Absatz 1	Reiseanzeige bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1)	1,67	10	0,28
Gesamt				206,92

Paragraf	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Jährlicher Zeitaufwand (bis zum Jahr 2024) in Stunden
§ 18 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 38	Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1)	24	30	12
§ 18 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 38	Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2)	54	45	40,5
Gesamt				52,5

Bezüglich der Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 4 sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 (Unterschriftenprobe bei elektronischer Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung) sind derzeit noch keine belastbaren Angaben zum Erfüllungsaufwand möglich. Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang von der neu eingeführten Möglichkeit der elektronischen Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung Gebrauch gemacht wird.

6.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands ergibt sich aus den Novellierungen der §§ 12, 14, 18, 27 und 33 LSÜG wie folgt:

Paragraf	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Jährlicher Personalaufwand in Tsd. €
§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a	Anfragen an das Ausländerzentralregister	18	62	40,80	0,76
§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Einsicht in den öffentlich sichtbaren Teil der Profildaten in sozialen Netzwerken und in öffentlich sichtbare eigene Internetseiten	1008	25	40,80	17,14
§ 12 Absatz 3 Satz 2 Alt. 1	Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person	60	10	40,80	0,41
§ 12 Absatz 3 Satz 2 Alt. 2	Befragung von Bewerbern und Angehörigen des LfV	35	90	40,80	2,14
§ 14 Absatz 2a Satz 2	Bewertung durch zuständige Stelle, ob die durchgeführten vergleichbaren Überprüfungsmaßnahmen rechtfertigen, dass eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden/bleiben kann	10	30	40,80	0,2
§ 14 Absatz 3 Satz 5	Mitteilung der Entscheidung, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, durch die zuständige Stelle	7	10	40,80	0,05
§ 14 Absatz 4	Mitteilung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung	903	5	31,40	2,36
§ 18 Absatz 1 Satz 3	Beauftragung mit Maßnahmendurchführung (Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen)	258	5	31,40	0,68
§ 18 Absatz 1 Satz 3	Maßnahmendurchführung (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde)	245	30	40,80	5
§ 18 Absatz 1 Satz 3	Maßnahmendurchführung (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde in Trefferfällen)	44	120	40,80	3,59
§ 18 Absatz 2 Satz 1	Anweisung zur Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen)	163	20	31,40	1,71
§ 18 Absatz 2 Satz 1	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei	70	30	40,80	1,43

	der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde)				
§ 18 Absatz 2 Satz 1	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde in Trefferfällen)	5	120	40,80	0,41
§ 18 Absatz 2 Satz 1	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde)	83	40	40,80	2,26
§ 18 Absatz 2 Satz 1	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde in Trefferfällen)	5	120	40,80	0,41
§ 27 Absatz 1 Satz 2	Zustimmung der zuständigen Stelle zur Weiterleitung der Sicherheitserklärung an eine andere nicht-öffentliche Stelle	Wenige Ausnahmefälle pro Jahr; ggf. marginale Kosten	-	-	-
§ 33 Absatz 1	Bearbeitung von Reiseanzeigen bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1)	1,67	15	40,80	0,02
Gesamt					38,57

Paragraf	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Jährlicher Personalaufwand (bis zum Jahr 2024) in Tsd. €
§ 18 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 38	Anweisung zur Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen)	78	20	40,80	1,06
§ 18 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 38	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde)	23	30	40,80	0,47
§ 18 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 38	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde)	1	60	40,80	0,04

	kenden Behörde in Trefferfällen)				
§ 18 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 38	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde)	51	40	40,80	1,39
§ 18 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 38	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörde in Trefferfällen)	3	60	40,80	0,12
Gesamt					3,08

Eine Darstellung des Erfüllungsaufwands bezüglich der Regelung in § 33 Absatz 3 (Unterrichtung über Anbahnungs- und Werbungsversuch bei Reisen) ist nach sorgfältiger Abwägung aus Gründen des Staatswohls nicht möglich. Die Kenntnisnahme von schätzenswerten Angaben wie Anhaltspunkten, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch ausländischer Nachrichtendienste hindeuten können, könnte sich nachteilig für die Interessen des Landes Baden-Württemberg auswirken. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörden gezogen werden.

Bei den Vorgaben für die Verwaltung in § 19 Absatz 5 Satz 3 (Übermittlung von Daten durch die zuständige Stelle) und in § 20 Absatz 2 Satz 5 (Speicherung, Nutzung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, nur mit Einwilligung der betroffenen Person) handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

In § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 3 und 4, § 12 Absatz 4 Satz 2, § 17 Absatz 3, § 19 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und § 30 Absatz 2 enthält der Gesetzentwurf Vorgaben, die der Klarstellung dienen oder schon derzeit untergesetzlich geregelt sind, weshalb der Erfüllungsaufwand mit den Gesetzesänderungen nicht verändert wird.

Die Möglichkeit für die betroffene Person, ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung elektronisch zu erklären, führt bei der jeweils zuständigen Stelle zu einer geringfügigen Erleichterung des Verfahrens.

Die Regelungen, die im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (§ 19 Absatz 6 und 7) und im Landesverfassungsschutzgesetz (§ 7 Absatz 7) die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung schaffen, führen voraussichtlich zu keinem Erfüllungsaufwand für

die Verwaltung, der über die finanziellen Auswirkungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (Landtags-Drucksache 15/7724, S. 28 ff.) hinausgeht. Auch nach Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191) können die Behörden des Landes bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 6 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW) ihre Akten im Einvernehmen mit dem Landesarchiv und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie bereits elektronisch führen. Unabhängig davon lässt sich der Erfüllungsaufwand für eine etwaige Einführung der elektronischen Aktenführung derzeit ohnehin noch nicht beziffern. Die Umsetzung der elektronischen Aktenführung befindet sich im Anfangsstadium, so dass sich Faktoren wie Kosten für die notwendige Software, Personal, Fortbildungen oder Integration des alten Aktenbestandes noch nicht konkretisieren lassen. Jedenfalls wird die Einführung der elektronischen Aktenführung einen erheblichen Umstellungsaufwand mit sich bringen. Langfristig ist möglicherweise mit einer Entlastung zu rechnen, die derzeit gleichfalls noch nicht beziffert werden kann. Gleiches gilt für die Protokollierung der Abfragen personenbezogener Daten in elektronischen Akten. Der Zeitaufwand, den die Regelungen zur Protokollierung der Abfrage personenbezogener Daten in elektronischen Akten mittels automatisierter Verarbeitung bei der Verwaltung verursachen, kann noch nicht beziffert werden, insbesondere da er davon abhängig ist, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das Landesamt für Verfassungsschutz und die nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zuständigen Stellen von der Ermächtigung zur elektronischen Aktenführung Gebrauch machen.

7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.4 der VwV Regelungen

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Dies betrifft auch die Regelungen zur elektronischen Aktenführung im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz und im Landesverfassungsschutzgesetz. Sie haben keine erheblichen Auswirkungen, die nicht bereits im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Landtags-Drucksache 15/7724 vom 17. November 2015) dargestellt sind. Zudem gilt diese Regelung nur für einen eng umgrenzten Anwendungsbereich. Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung konnte daher nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen werden.

8. Sonstige Kosten für Private

Durch die Änderungen entstehen keine Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

In das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz wurde bereits im Jahr 2005 der vorbeugende personelle Sabotageschutz aufgenommen. Zudem umfasst das Gesetz zukünftig nicht nur den personellen Geheimschutz, sondern es werden auch Grundsätze zum materiellen Geheimschutz aufgenommen. Diese waren bisher nur in untergesetzlichen Regelungen enthalten, etwa in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA). An diese Änderungen ist auch die Überschrift anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1 – Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 1)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf Grundsätze zum materiellen Geheimschutz ausgedehnt. Diese waren bisher nur in untergesetzlichen Regelungen enthalten, etwa in der VS-Anweisung. Der materielle Geheimschutz umfasst technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen, die den Schutz von Verschlusssachen sicherstellen sollen. Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz enthält zukünftig wie das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes in § 3a Regelungen zu dem Geheimschutzbeauftragten und dem Sabotageschutzbeauftragten sowie in § 4 die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für einen effektiven materiellen Geheimschutz.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 2 Nummer 2)

§ 1 Absatz 2, der den Begriff der „sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ definiert, wird in Nummer 2 ergänzt. Damit wird eine Regelungslücke für Verschlusssachen zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen, wie etwa der NATO, geschlossen. Ihre Verschlusssachen werden den innerstaatlichen Verschlusssachen gleichgestellt.

Zu Buchstabe c (§ 1 Absatz 5 Satz 1)

Die Änderungen dienen der Korrektur der Rechtschreibung.

Zu Nummer 3 (§ 2 – Betroffener Personenkreis)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ist die Sicherheitsüberprüfung regelmäßig nur mit Zustimmung der zu überprüfenden Person zulässig. Die Zustimmung war bisher schriftlich zu erteilen, d.h. entweder in schriftlicher Form nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG). Nunmehr wird durch die Einfügung der Wörter „oder elektronisch“ die Möglichkeit eröffnet, die Zustimmung nicht nur mittels der elektronischen Form im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 1 LVwVfG, sondern auch durch die einfachste elektronische Variante, z.B. durch E-Mail, zu übermitteln. Ein bestimmtes elektronisches Verfahren als Pendant zur handschriftlichen Unterschrift wird damit nicht mehr gesetzlich gefordert. Eine mündliche Zustimmung bleibt hingegen weiterhin ausgeschlossen. Für die Zustimmung der mitbetroffenen Person (Satz 3) bleibt das Schriftformerfordernis in seiner bisherigen Form jedoch bestehen, da die mitbetroffene Person als außenstehende Person stärker schutzbedürftig als die betroffene Person ist. Die mitbetroffene Person wird in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 einbezogen, obwohl sie selbst nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 4 stellen klar, dass eine Sicherheitsüberprüfung nur bei einer aktuellen gleich- oder höherwertigen Überprüfung entbehrlich sein kann. Ein Verzicht ist allerdings nur möglich, wenn die bereits durchgeführte Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 2 Absatz 2 Satz 1 wurde zum besseren Verständnis umformuliert.

Lebenspartner werden in Satz 1 Nummer 2 aufgenommen, obwohl Lebenspartnerschaften zukünftig nicht mehr begründet werden können, denn bereits bestehende Lebenspartnerschaften werden nur bei Erklärung beider Lebenspartner in eine Ehe umgewandelt (§ 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG). Nummer 2 erfasst

entsprechend den beiden anderen Nummern nur volljährige Lebenspartner. Für die wirksame Begründung einer Lebenspartnerschaft ist jedoch bereits nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 LPartG Voraussetzung, dass die Lebenspartner volljährig sind, wohingegen die Ehe zwar nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden darf, aber eine Aufhebung ausgeschlossen ist, wenn sie beispielsweise nach Eintritt der Volljährigkeit bestätigt wird (§ 1303 Satz 1 in Verbindung mit § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB).

Eine „auf Dauer angelegten Gemeinschaft“ im Sinne der Nummer 3 ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur eheähnlichen Gemeinschaft eine Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (Urteil vom 17. November 1992, 1 BvL 8/87).

Über Ausnahmen von der Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 entscheidet nach Satz 2 die zuständige Stelle. Derartige Ausnahmen können Fälle der Geschäftsunfähigkeit oder des Trennungsjahres darstellen. Dagegen handelt sich bei der verweigten Zustimmung durch die mitbetroffene Person in der Regel um keine Ausnahme zur Einbeziehung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Begriff der „einbezogenen Person“ oder des „einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartners“ wird wie im Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durch den geschlechtsneutralen und vereinfachten Begriff der „mitbetroffenen Person“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich zum einen um Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist nicht aufzunehmen, da diese in Zukunft nicht mehr begründet werden kann. Zum anderen ist die zuständige Stelle von der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft unverzüglich zu unterrichten, damit die Einbeziehung der Person im Sinne des Satzes 1 so schnell wie möglich erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Die Regelung wird trotz der Änderung des § 1303 BGB beibehalten. Sie ist zum einen für Altfälle erforderlich. Zum anderen darf eine Ehe zwar nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden, aber eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sie beispielsweise nach Eintritt der Volljährigkeit bestätigt wird (§ 1303 Satz 1 in Verbindung mit § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB).

Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neue Formulierung in Absatz 3 stellt klar, dass Absatz 3 den Personenkreis enthält, für den keine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden muss, bevor er Zugang zu Verschlussachen erhält. Die genannten Personen erhalten, wie bereits bisher, kraft Amtes Zugang zu Verschlussachen. Aufgrund der Aufnahme von Grundsätzen zum materiellen Geheimschutz in das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz sind diese Personen jedoch nicht mehr vom gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Für Abgeordnete (Nummer 1) gilt die Ausnahme von der Sicherheitsüberprüfung allerdings nur funktionsbezogen, das heißt soweit die sicherheitsempfindliche Tätigkeit zu den Aufgaben gehört, die ihnen als Verfassungsorgan übertragen wurden. Ein Abgeordneter, der zum Beispiel in einer nicht-öffentlichen Stelle eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit wahrnimmt, ist daher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Im Übrigen gilt die Ausnahme nur für Mitglieder der genannten Verfassungsorgane selbst, nicht für deren Mitarbeiter.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Beseitigung einer redundanten Regelung.

Zu Buchstabe d (§ 2 Absatz 4)

Nach dem neuen § 2 Absatz 4 kann in eng umgrenzten Fällen von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden. Die Regelung schafft Rechtssicherheit und -klarheit sowie die Möglichkeit, flexibel auf die Bedürfnisse der Praxis zu reagieren. Art und Dauer der Beschäftigung lassen nach der neuen Regelung etwa eine Ausnahme bei

einmaligen oder unvorhergesehenen Reparaturarbeiten zu. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass das nicht überprüfte Personal während der gesamten Dauer des Zutritts oder Zugriffs von sicherheitsüberprüftem Personal fachkundig beaufsichtigt wird.

Zu Buchstabe e (§ 2 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 4 (§ 3 – Zuständigkeit)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird mit dem „Betrauen“ ein Oberbegriff eingeführt, der die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen nach § 15 Absatz 1 VSA, die Zulassung für eine Tätigkeit nach § 15 Absatz 2 VSA und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung von Verschlusssachen gemäß § 49 Absatz 2 VSA umfasst. Beispielsweise auch die Legaldefinition des Begriffs der Sicherheitsüberprüfung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 verwendet bereits den Begriff des Betrauens mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Bisher enthielt die Vorschrift lediglich einzelne Formen des Betrauens (Zuweisen, Übertragen, Ermächtigen). Wird einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen oder übertragen, soll die Person in der Regel in einem Sicherheitsbereich beschäftigt werden. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Person dort Zugang zu Verschlusssachen hat. Sie kann sich ihn dort verschaffen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 VSA). Wird eine Person zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt, erhält sie Zugang zu Verschlusssachen.

Unter die neu formulierte Nummer 1 fällt nun auch die öffentliche Stelle, die Aufgaben im Sinne von § 1 Absatz 3 (vorbeugender personeller Sabotageschutz) wahrnimmt und eine Person mit einer derartigen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will. Bisher galt hierfür die gesonderte Nummer 4.

Nummer 1 erfasst zukünftig auch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Leiter sowie dessen Stellvertreter) aufgrund der Einrichtung als oberste Landesbehörde sui generis – wie bereits bisher den Rechnungshof. Dagegen werden der Geheimschutzbeauftragte des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie dessen Stellvertreter zukünftig von § 3 Absatz 3 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 2 wird um die Mitarbeiter der Stiftungen der Parteien erweitert und entspricht nun der Regelung des Bundes in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SÜG. Zudem wird nun der betroffene Personenkreis explizit genannt, für den die Stelle zuständig ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Nummer 3 wird ebenfalls der Personenkreis explizit genannt, für den die Stelle zuständig ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die bisherige Nummer 4 geht in der neu formulierten Nummer 1 auf. Damit ist auch im vorbeugenden personellen Sabotageschutz die öffentliche Stelle zuständig, die eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 4 Satz 2)

Durch die Änderung wird ein Gleichklang mit den Regelungen in § 3 Absatz 2 und 5 hergestellt. Der neue § 3 Absatz 4 Satz 2 regelt die Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung der Geheimschutzbeauftragten der Landratsämter, der Gemeinden und der öffentlichen Stellen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die der Aufsicht des Landes untersteht, und ihrer Stellvertreter. Bisher ist in diesen Fällen der Dienststellenleiter für die Sicherheitsüberprüfung des Geheimschutzbeauftragten zuständig, denn dem Geheimschutzbeauftragten, der die Aufgaben der zuständigen Stelle im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung wahrnimmt, darf als betroffener Person nach § 19 Absatz 3 Satz 2 LSÜG seine eigene Sicherheitsakte nicht zugänglich gemacht werden. Zukünftig ist wie auch in den Fällen des Satzes 1 die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig.

Zu Buchstabe d (§ 3 Absatz 5)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Buchstabe e (§ 3 Absatz 8 Satz 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe f (§ 3 Absatz 9)

Mit der Neuformulierung wird sichergestellt, dass alle Aufgaben der zuständigen Stelle von einer besonderen Organisationseinheit wahrgenommen werden. Die Trennung der Aufgaben der zuständigen Stelle von denen der Personalverwaltung bedeutet nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine personelle Trennung. Der Geheim-/Sabotageschutzbeauftragte und dessen Mitarbeiter dürfen keine personalverwaltenden Funktionen ausüben. In der Regel sollten der Geheim-/Sabotageschutzbeauftragte und dessen Mitarbeiter daher auch nicht in Personalvertretungsgremien tätig sein, um den Eindruck zu vermeiden, dass im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gewonnene Erkenntnisse in eine Personalentscheidung eingeflossen sein könnten. Etwas anderes kann dann gelten, wenn sichergestellt ist, dass das mit den Aufgaben der zuständigen Stelle betraute Mitglied eines Personalverwaltungsgremiums nicht mit Personalentscheidungen befasst ist. Diese Erwägungen gelten auch für die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Dienststelle.

Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind zudem nicht nur von der Personalverwaltung zu trennen, sondern auch von dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention. Der Datenschutzbeauftragte hat auch auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes hinzuwirken, weshalb eine Interessenkollision möglich erscheint. Für die Ansprechperson für Korruptionsprävention besteht eine mögliche Interessenkollision wegen der engen Zweckbindung der personenbezogenen Daten aus der Sicherheitsüberprüfung (§ 22 LSÜG).

Zu Nummer 5 (§ 3a – Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte)

Zu Absatz 1

Die für die Sicherheitsüberprüfung einer betroffenen Person zuständige Stelle soll nach dem neuen § 3a Absatz 1 Satz 1 zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz einen Geheimschutzbeauftragten sowie eine vertretungsberechtigte Person bestellen. Der Geheimschutzbeauftragte ist innerhalb einer Behörde für die Durchführung aller personellen und materiellen Geheimschutzmaßnahmen verantwortlich. Er entscheidet etwa über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos (§ 14 Absatz 3) und betreut die betroffenen Personen sicherheits-

mäßig. So muss nicht der Leiter unmittelbar tätig werden. Wird jedoch ein Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt, ist nach Satz 2 der Leiter der Dienststelle zuständig. Nach Satz 3 ist der Geheimschutzbeauftragte für die Durchführung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und der dazu ergangenen Regelungen zuständig.

Zu Absatz 2

Die für die Sicherheitsüberprüfung einer betroffenen Person zuständige Stelle soll nach Absatz 2 Satz 1 zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz einen Sabotageschutzbeauftragten sowie eine vertretungsberechtigte Person bestellen. Er ist zuvörderst für die Sicherheitsüberprüfung verantwortlich. Die Aufgaben des Geheim- und Sabotageschutzes kann auch eine Person wahrnehmen. Nach Satz 2 ist Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 3

Die Aufgaben im personellen Geheim- und Sabotageschutz sowie im materiellen Geheimschutz regeln, wie bereits bisher, die nach § 34a LSÜG zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (vor allem die VS-Anweisung). Das trägt dem Umstand Rechnung, dass erforderliche Veränderungen so schneller umgesetzt werden können. Zudem handelt es sich um Detailregelungen, die keiner Verankerung im formellen Gesetz bedürfen.

Zu Nummer 6 (§ 4 – Allgemeine Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen)

Im neuen § 4 werden die wesentlichen Grundlagen eines effektiven Geheimschutzes einschließlich seiner materiellen Aspekte gesetzlich verankert. Bisher waren diese weitgehend lediglich in untergesetzlichen Bestimmungen enthalten. Die Neufassung verdeutlicht, dass der Geheimschutz eine Ausprägung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die neue Überschrift verdeutlicht die inhaltlichen Änderungen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 stellt klar, dass der Geheimschutz insbesondere dem Wohl des Bundes und der Länder dient.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 enthält eine Definition der Kryptomittel. Der bisherige Satz 2 findet sich zukünftig in Absatz 2 wieder.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 3 verdeutlicht, dass auch private Geheimnisse Verschlussachen sein können. Das ist der Fall, wenn das private Geheimnis im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig ist.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 1a)

Im neuen Absatz 1a wird der bereits in § 1 Absatz 2 VSA enthaltene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ („Need to know“) gesetzlich verankert. Damit sind die Weitergabe von eingestufteten Informationen und die Kenntnisnahme von solchen Informationen auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Gleichzeitig soll aber auch jede Person, die für ihre Aufgabenerfüllung einen Bedarf an der Kenntnisnahme von einer Verschlussache hat, diese Kenntnis erlangen. Dies trägt dem Prinzip „Need to share“ Rechnung, wonach Informationen allen Personen mit entsprechendem Bedarf bereitzustellen sind.

Zu Buchstabe d (§ 4 Absatz 2)

In Absatz 2 wird der bisherige Absatz 1 Satz 2 eingefügt.

Zu Buchstabe e (§ 4 Absatz 3 und 4)

Zu Absatz 3

Absatz 3 verankert die Pflicht der Personen, die Zugang zu Verschlussachen erhalten, zur Verschwiegenheit (Nummer 1) und zum Schutz der Verschlussachen vor unbefugter Kenntnisnahme (Nummer 2) gesetzlich. Diese Verpflichtungen treffen alle Personen unabhängig davon, ob sie in berechtigter Weise oder unberechtigt Zugang zu einer Verschlussache erhalten haben. Regelungen bezüglich der hierzu erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 34a erlassen werden dürfen.

Zu Absatz 4

Nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 sind öffentliche Stellen, die mit Verschlussachen umgehen, verpflichtet, diese Verschlussachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zu schützen. Ziel ist es, Verlust und Durchbrechungen der Vertraulichkeit von Verschlussachen zu verhindern und zu versuchen, solche Versuche zu erkennen und sie aufzuklären. Die einzelnen zu ergreifenden technischen, baulichen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der VS-Anweisung.

Nach Satz 2 gilt der materielle Geheimschutz auch, wenn die öffentliche Stelle eine Verschlussache an eine nicht-öffentliche Stelle weitergibt. Dabei bedeutet Weitergabe, dass Zugang zu einer Verschlussache gewährt wird, dass die Möglichkeit einer Kenntnisnahme entsteht, die nicht durch organisatorische oder sonstige geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, oder dass eine Verschlussache im Rahmen von Forschung und Entwicklung auf Veranlassung einer amtlichen Stelle oder im Interesse einer amtlichen Geheimhaltung erstellt wird.

Die in der VS-Anweisung normierten Maßnahmen reichen in der Regel zum Schutz der meisten Verschlussachen. Sind im Einzelfall weitergehende Maßnahmen erforderlich, kann die Stelle, die die Verschlussache herausgibt, diese anordnen (Satz 3). Bei einer Weitergabe der Verschlussache ist eine solche Anordnung auch für den Empfänger verbindlich.

Zu Nummer 7 (§ 5 – Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Die Änderungen erfolgen zur Vereinfachung des Satzbaus.

Zu Doppelbuchstabe cc

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass eine besondere Gefährdung der betroffenen Person bereits dann vorliegen kann, wenn es noch nicht zu Anbahnungs- oder Werbungsversuchen gekommen ist. Eine besondere Gefährdung muss nicht erst durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche entstehen.

Zudem wird in Buchstabe a künftig der Begriff der ausländischen Nachrichtendienste verwendet, um § 5 sprachlich an § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Absatz 4 anzugleichen.

Zusätzlich werden Anbahnungs- oder Werbungsversuche von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches (Buchstabe b) und von verfassungsfeindlichen Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) verfolgen (Buchstabe c), aufgenommen, um der aktuellen Sicherheitslage umfassend Rechnung zu tragen. Auch Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder verfassungsfeindliche Organisationen interessieren sich für den Wissensstand der Sicherheitsbehörden und werden versuchen, sich Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen.

Bei den Buchstaben a bis c handelt es sich um Regelbeispiele; als möglicher weiterer Anwendungsfall kommt beispielsweise eine Erpressbarkeit durch Rockergruppierungen in Betracht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung. Zugleich handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc. Bereits bisher bezog sich Satz 2 lediglich auf Ehegatten und Lebenspartner, die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wurden.

Zu Nummer 8 (§ 6 – Rechte der betroffenen und der mitbetroffenen Person)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird konkretisiert.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass sich die betroffene Person auch schriftlich äußern kann. Dennoch bleibt die mündliche Anhörung die Regel und eine schriftliche Anhörung darf nur als Ersatz für diese angeboten werden.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sowie um eine sprachliche Anpassung an den neu formulierten § 5 Absatz 1 Satz 2 (siehe Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§ 7 – Arten der Sicherheitsüberprüfung)

In § 7 Absatz 2 wird für die Zustimmung der betroffenen Person zur Anordnung der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Stelle festgelegt, dass diese im Gleichklang mit § 2 Absatz 1 Satz 2 schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Damit wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Zustimmung mittels der einfachsten elektronischen Variante, z.B. durch E-Mail zu erteilen (siehe Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Für die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist die Schriftform erforderlich, wie auch bei § 2 Absatz 2 Satz 3 und bei der dem § 7 Absatz 2 entsprechenden Regelung des Bundes in § 7 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 SÜG, da die mitbetroffene Person als außenstehende Person stärker schutzbedürftig als die betroffene Person ist. Die mitbetroffene Person wird in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 einbezogen, obwohl sie selbst nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 10 (§ 11 – Befugnis zur Datenerhebung)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird geändert, um sie zu konkretisieren.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Fehlers.

Zu Buchstabe c (§ 11 Absatz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 11 (§ 12 – Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten, Überprüfungszeitraum)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zum neuen Absatz 6 (siehe unten Buchstabe g).

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zu einem Gewerbe wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit (zum Beispiel wegen strafrechtlicher Verurteilungen, ungeordneter Finanzen oder Drogenmissbrauchs) bzw. die Rücknahme einer Erlaubnis oder der Widerruf einer solchen können für die sicherheitsmäßige Beurteilung im Hinblick auf die Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit von Bedeutung sein. Mit der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (7. BZRGÄndG - BGBl. I S. 2732) wurde die Aufnahme der entsprechenden Entscheidungen in das Bundeszentralregister gestrichen. Hierdurch könnten der mitwirkenden Behörde Informationen zur Bewertung der Zuverlässigkeit zu überprüfender Personen entgehen. Dem ist durch eine entsprechende Auskunftserteilung aus dem Gewerbezentralregister entgegenzuwirken. Ein solches Ersuchen um Datenübermittlung aus dem Gewerbezentralregister durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder wird möglich sein, sobald die Regelung des neuen § 150a Absatz 2 Nummer 5 Gewerbeordnung (GewO) am 31. August 2020 in Kraft tritt (Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 7. BZRGÄndG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der neuen Nummer 2a kann die mitwirkende Behörde Daten des Ausländerzentralregisters abfragen. Dies stellt den Gleichklang mit der Bundesregelung in § 12 Absatz 1 Nummer 2a SÜG und damit ein vergleichbares Niveau der Sicherheitsüberprüfungen her. Ein Ersuchen um Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder sieht auch bereits § 20 AZR-Gesetz vor.

Die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters kann im Einzelfall schon bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung erforderlich sein, um die Angaben der betroffenen Person in der Sicherheitsüberprüfung mit diesen Daten vergleichen zu können. Bei-

spielsweise können die Grundpersonalien (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZR-Gesetz) abgeglichen und die Angaben zu den Wohnsitzen im Inland auf Übereinstimmung mit den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Zuzug (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 AZR-Gesetz) geprüft werden. Die Kenntnis über die unterschiedlichen Schreibweisen der Namen (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 AZR-Gesetz) der betroffenen oder mitbetroffenen Person ist Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung weiterer Maßnahmen nach § 12 LSÜG, da nicht von vornherein klar ist, zu welcher Namensschreibweise Informationen zur betroffenen oder mitbetroffenen Person bei anderen Stellen vorliegen. Deshalb müssen dort Informationen zu allen in Betracht kommenden Schreibweisen abgefragt werden können. Des Weiteren sind Informationen zur Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 AZR-Gesetz), und über die zuständige Ausländerbehörde notwendig, um bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen dort gegebenenfalls nach § 12 Absatz 5 LSÜG weitere Informationen abfragen zu können. Durch die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters können auch Informationen zu unerlaubten Einreisen, unerlaubten Aufenthalten, Einreisebedenken und anderen sicherheitserheblichen Erkenntnissen erlangt werden.

Selbst im Einzelfall nicht notwendig sind die freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 AZR-Gesetz) sowie die Angaben zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) und das Sterbedatum (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 AZR-Gesetz). Ihre Abfrage ist daher nicht zulässig.

Die Beschränkung der Abfrage auf ausländische Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, erfolgt in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 (C-524/06) zur Speicherung und Nutzung von Unionsbürgerdaten im Ausländerzentralregister (siehe auch § 20 Absatz 1 Satz 1 AZR-Gesetz).

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Wortlaut der Nummer 3 wird an die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geltende Bezeichnung angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Nummer 4

Bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung ist es der mitwirkenden Behörde zukünftig erlaubt, Einsicht in offen zugängliche Internetseiten zu der betroffenen Person zu nehmen, auch in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke. Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Dagegen gelten Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind, wie etwa WhatsApp, nicht als soziale Netzwerke in diesem Sinne. Die Maßnahme ist erforderlich, um festzustellen, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, da Internetauftritte und insbesondere soziale Netzwerke einen immer größeren Stellenwert einnehmen. Durch die Einsichtnahme können auch Erkenntnisse über den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten gewonnen werden. Diese können vor allem bei der Einschätzung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Person relevant sein. Die Entscheidung, ob eine Einsichtnahme erforderlich ist, ist insbesondere davon abhängig, ob Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Angaben der betroffenen Person in der Sicherheitsüberprüfung mit den im Internet angegebenen Daten verglichen werden sollten. Im Einzelfall kann eine Einsichtnahme schon bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung erforderlich sein. Zudem ist die Entscheidung über eine Einsichtnahme davon abhängig, zu welchen Verschlussachen die betroffene Person Zugang erhalten soll. In der Sicherheitserklärung sind daher die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken samt Benutzernamen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 anzugeben.

Zu Nummer 5

Die neue Nummer 5 enthält eine explizite Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen, wenn die betroffene Person sich in den vergangenen fünf Jahren in einem Land ununterbrochen länger als sechs Monate aufgehalten hat. Ohne die Abklärung von längeren Auslandsaufenthalten durch Beteiligung dieser Stellen können Lücken in der Überprüfung entstehen, die gegebenenfalls zur Feststellung der Nichtüberprüfbarkeit der betroffenen Person führen. Unbeachtlich sind bezüglich der Dauer des Auslandsaufenthalts kurzfristige Unterbrechungen, etwa durch Heimaturlaub. Die betroffene Person hat Auslandsaufenthalte bereits jetzt nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in der Sicherheitserklärung anzugeben.

Zu Satz 2 bis 6

Nach dem neuen Satz 2 darf eine Anfrage an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen nach Satz 1 Nummer 5 nur mit

gesonderter Zustimmung der betroffenen Person (oder nach Absatz 2 Satz 2 der mitbetroffenen Person) durchgeführt werden, zu der die Abfrage erfolgt.

Zum Zweck der Anfrage dürfen nur die in Satz 3 aufgeführten Angaben übermittelt werden. Es handelt sich dabei um die zur Identifizierung der Person erforderlichen Daten. Als Anlass der Anfrage (Nummer 8) ist „Sicherheitsüberprüfung“ anzugeben. Keinesfalls dürfen etwaige bereits angefallene sicherheitserhebliche Erkenntnisse übermittelt werden.

Satz 4 listet die Sachverhalte auf, bei deren Vorliegen eine Anfrage ausgeschlossen ist. Eine Anfrage unterbleibt nach Nummer 1, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Danach sind etwa keine Anfragen an Staaten zu richten, die nicht nach demokratischen Maßstäben regiert werden oder die die Menschenrechte nicht beachten. Nach Nummer 2 sind Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen und nach Nummer 3 überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der mitbetroffenen Person. Diese sind im Einzelfall mit dem besonderen öffentlichen Interesse der Anfrage abzuwägen. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen oder der mitbetroffenen Person überwiegen etwa, wenn bekannt ist, dass der angefragte Staat die Anfrage für eigene Zwecke verwendet, oder wenn in dem angefragten Staat kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (Satz 5).

Wenn eine Anfrage nach Satz 4 unterbleibt oder von der angefragten Stelle nicht beantwortet wurde, kann die mitwirkende Behörde nach Satz 6 Ersatzmaßnahmen nach Absatz 5 durchführen. So lassen sich Lücken bei der Sicherheitsüberprüfung vermeiden. Kann der Auslandsaufenthalt jedoch auch durch die Ersatzmaßnahmen nicht hinreichend abgeklärt werden, bleibt es bei der Nichtüberprüfbarkeit der Person. Sie darf dann mit keiner sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden (§ 14 Absatz 5).

Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe d (§ 12 Absatz 3)

Der neue § 12 Absatz 3 Satz 2 Variante 1 soll in der Vergangenheit aufgetretene Sicherheitslücken schließen. Für die Überprüfung der Personen, die beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden sollen oder tätig sind (§ 10 Nummer 3), darf die

mitwirkende Behörde zukünftig die Befragung von Referenzpersonen und weiteren geeigneten Auskunftspersonen auch auf die mitbetroffene Person erstrecken. Bislang ist dies nicht möglich. Auch § 12 Absatz 5 Satz 1 reicht als Rechtsgrundlage nicht aus, da er die Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen nur zulässt, soweit bereits eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vorliegt. Zukünftig soll jedoch eine routinemäßige Befragung möglich sein. Bei der Befragung von Referenz- und weiteren geeigneten Auskunftspersonen handelt es sich um ein geeignetes und notwendiges Mittel, um die Gefährdungssituation umfassend einschätzen zu können. Gerade der von der Regelung betroffene Personenkreis ist besonders durch ausländische Nachrichtendienste gefährdet. Durch die Befragung können etwa in der mitbetroffenen Person selbst begründete sicherheitserhebliche Erkenntnisse gewonnen werden (wie etwa Kontakte zu extremistischen oder kriminellen Kreisen, sicherheitsrelevantes Finanzgebaren oder Sachverhalte, die gegenüber Dritten verheimlicht werden sollen und Grundlage für eine Anbahnung durch ausländische Nachrichtendienste oder extremistische Organisationen sein können).

Variante 2 enthält die gesetzliche Befugnis für eine generelle Befragung von Bewerbern und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz. Grund für die generelle Befragung dieser Personen ist die besondere Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit beim Landesamt für Verfassungsschutz und die möglichen Auswirkungen der sicherheitserheblichen Erkenntnisse.

Zu Buchstabe e (§ 12 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei den Änderungen in § 12 Absatz 4 Satz 1 handelt es sich zum einen um Folgeänderungen zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc. Zum anderen ist der Zusatz „ehemalige“ überflüssig, da die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ in Rechtsvorschriften nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vorkommt. Es bleibt jedoch weiter bei der Bezeichnung „Bundesbeauftragter für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“, da die Behörde weiterhin diesen Namen trägt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 soll gewährleisten, dass der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der Anfrage der zuständigen Stelle nach Satz 1 alle Archive berücksichtigt.

Zu Buchstabe f (§ 12 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisher in Satz 1 enthaltene Regelung ist zukünftig auf Satz 1 und 2 aufgeteilt. Dadurch wird verdeutlicht, dass Satz 1 die Rechtsgrundlage für die Eigenbefragung der betroffenen und der mitbetroffenen Person enthält.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die nun im neuen Satz 2 enthaltene Regelung wird um die Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen oder anderer geeigneter Stellen in dem Fall erweitert, dass die Prüfung der Identität diese Befragung erfordert. Dies kompensiert den grundsätzlichen Wegfall der Angabe von zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person (bisheriger § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18). Im Einzelfall kann die Befragung einer Auskunftsperson oder anderer geeigneter Stellen zur Prüfung der Identität weiterhin erforderlich sein. Die Streichung bisher explizit genannter geeigneter Stellen ist im Zusammenhang mit dem neuen Satz 3 zu sehen, wonach unter anderem von den bisher explizit in Satz 1 genannten Stellen Akten beigezogen werden können.

Der neue Satz 3, nach dem die betroffene Person aufgefordert werden kann, geeignete Unterlagen beizubringen, dient der Überprüfung der Angaben dieser Person zu einer sicherheitserheblichen Erkenntnis. Die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen ist das mildere Mittel gegenüber Ermittlungen der mitwirkenden Behörde bei sonstigen Stellen, die zuweilen umfangreich sein können. Die Unterlagen bieten zudem oft ein zuverlässigeres Bild als die Ergebnisse von Befragungen. Wirkt die betroffene Person nicht an der Sicherheitsüberprüfung durch die Beibringung von Unterlagen mit, stellt die zuständige Stelle das Überprüfungsverfahren nach dem neuen § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ein.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass die mitwirkende Behörde Akten öffentlicher Stellen beiziehen darf. Dazu gehören etwa Ermittlungs- und Strafakten. Des Weiteren gehören dazu Akten von Finanzbehörden über Steuerstraftaten im Sinne des § 369 der Abgabenordnung. Akten dürfen schon vor der Befragung der betroffenen oder der mitbetroffenen Person beigezogen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Buchstabe g (§ 12 Absatz 6)

Der neue Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass in der Regel mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein muss, um eine Sicherheitsüberprüfung positiv abschließen zu können. Bei Bewerbern und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz (§ 3 Absatz 8 Satz 1) beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre. Sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die länger zurückliegen, dürfen dennoch berücksichtigt werden.

Nach Satz 2 bleiben auch internationale Vorschriften unberührt, die einen anderen Zeitraum vorsehen. Darunter fallen etwa Vorschriften der NATO und der EU.

Zu Nummer 12 (§ 13 – Sicherheitserklärung)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Satz 2 Nummer 1 sind zukünftig nicht nur auch frühere Nachnamen, sondern auch frühere Vornamen anzugeben. So können vorhandene Erkenntnisse der zu überprüfenden Person zugeordnet werden.

Nach der neuen Nummer 2a muss die betroffene Person in Anlehnung an die Regelung des Bundes ihr Geschlecht angeben.

Nach Nummer 4 ist neben dem Familienstand auch das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft anzugeben, da diese Angabe nicht vom Begriff „Familienstand“ erfasst ist.

Nach Nummer 5 hat die betroffene Person Wohnsitze und längere Auslandsaufenthalte grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr anzugeben. Sind jedoch seit der Vollendung des 18. Lebensjahres noch keine fünf Jahre vergangen, müssen auch Wohnsitze und längere Auslandsaufenthalte vor Vollendung des 18. Lebensjahres angegeben werden. Insgesamt muss ein Zeitraum von fünf Jahren abgedeckt sein. Die Änderung in Nummer 5 soll verhindern, dass eine Überprüfung erst mit Vollendung des 23. Lebensjahres möglich ist, da sich der Überprüfungszeitraum nach dem neuen § 12 Absatz 6 regelmäßig auf die letzten fünf Jahre erstreckt.

Die bisher nach Nummer 8 anzugebende Anzahl der Kinder wurde gestrichen, da sie für die Feststellung eines Sicherheitsrisikos von untergeordneter Bedeutung ist.

Nach der neuen Nummer 8 ist die private und berufliche telefonische sowie elektronische Erreichbarkeit anzugeben. Sie ist für Terminabsprachen erforderlich. Zudem kann sie für Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nötig sein, um bei sehr verbreiteten Namen eine sichere Zuordnung von Internetseiten und Accounts in sozialen Netzwerken zu der betroffenen Person zu gewährleisten.

Nach Nummer 9 sind auch Staatsangehörigkeit und Geschlecht der im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre anzugeben. Diese Personen sind für die Beurteilung eines möglichen Sicherheitsrisikos bedeutsam. Ihre Staatsangehörigkeit ist insbesondere bei Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken relevant. Die Angabe des Geschlechts erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu den Eltern, Stief- oder Pflegeeltern ist zukünftig nach Nummer 10 in Anlehnung an die Regelung des Bundes auch das Geschlecht anzugeben.

Nummer 11 wird um den Aufenthaltsort bei Zeiten der Nichtbeschäftigung ergänzt, um eine lückenlose Darstellung des beruflichen Werdeganges der betroffenen Person zu gewährleisten. Fallen mangels Beschäftigung keine Angaben zu Beschäftigungsstellen an, benötigt die mitwirkende Behörde diese Angaben zur Identitätsprüfung. So wird der Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung (bisherige Nummer 18) ausgeglichen.

Nach Nummer 12 sind auch die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum des Personalausweises oder Reisepasses in der Sicherheitserklärung anzugeben. Dies beruht ebenfalls auf dem Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung (bisherige Nummer 18). Zukünftig sollen zur Identitätsprüfung etwa auch Auskünfte von Meldebehörden genutzt werden. Hierfür ist die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses allein nicht ausreichend.

Die Änderung in Nummer 13 stellt klar, dass auch laufende und abgeschlossene Insolvenzverfahren anzugeben sind.

In Nummer 14 ist der Zusatz „ehemalige“ überflüssig, da die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ in Rechtsvorschriften nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vorkommt.

In Nummer 16 wird klargestellt, dass die betroffene Person auch schon ein Ermittlungsverfahren anzugeben hat.

Zukünftig sind nach Nummer 16a auch strafrechtliche Verurteilungen im Ausland anzugeben. Sie sind für die Entscheidung relevant, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Dagegen sind strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Ausland anders als in Nummer 16 nicht anzugeben. Mangels Zugriffs auf die Akten im Ausland ist es nicht möglich, sie in dem Umfang aufzuklären, dass sie Grundlage für die Entscheidung werden können, ob ein Sicherheitsrisiko gegeben ist.

Die Änderungen in Nummer 17 dienen der Vereinheitlichung von § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie der Korrektur der Rechtschreibung.

Zukünftig sind keine Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person mehr anzugeben (bisherige Nummer 18), da die Befragung dieser Personen bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 9 und 10 in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht. Lediglich Bewerber und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz müssen weiterhin zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung angeben (Absatz 4). In den übrigen Fällen ist weiterhin eine Identitätsprüfung durchzuführen (§ 12 Absatz 2 Satz 1), jedoch ohne Auskunftspersonen. Stattdessen ist der berufliche Werdegang lückenlos darzustellen (Nummer 11) und es können Auskünfte bei den Meldebehörden eingeholt werden (siehe Nummer 12). Zudem kann die mitwirkende Behörde nach § 12 Absatz 5 Satz 2 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.

Die nach der neuen Nummer 18 (bisherige Nummer 19) zusätzlich zu den Referenzpersonen zu machenden Angaben entsprechen den Nummern 2, 2a und 8 sowie der Regelung des Bundes.

Die Änderungen in der neuen Nummer 19 (bisherige Nummer 20) dienen der Vereinheitlichung von § 13 Absatz 1 Satz 2.

Die neue Nummer 20 ergänzt § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Die Angabe der Adressen eigener Internetseiten sowie der Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken einschließlich des Benutzernamens ist erforderlich, um Einsicht in die offen zugänglichen Inhalte dieser Internetseiten nehmen zu können. Eigene Internetseiten sind solche, für deren Inhalte die betroffene Person verantwortlich ist. Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Dagegen gelten Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind, wie etwa WhatsApp, nicht als soziale Netzwerke in diesem Sinne. Die Mitgliedschaft ist auch anzugeben, wenn sie nicht oder nicht mehr aktiv genutzt wird.

Die Angabe des Benutzernamens ist erforderlich, da das Profil der betroffenen Person in einem sozialen Netzwerk sonst in vielen Fällen nicht auffindbar ist. Die Angabe dient damit zugleich dem Schutz anderer Nutzer des sozialen Netzwerks, da sonst Einsicht in die Profildaten verschiedener Personen genommen werden müsste, um die dort gemachten Angaben (etwa die Profilbilder) mit den bereits zu der betroffenen Person vorliegenden Angaben abgleichen und so das Profil der betroffenen Person auffinden zu können. Verfügt die betroffene Person über mehrere Accounts in sozialen Netzwerken, sind alle anzugeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zukünftig ist der Sicherheitserklärung nur noch ein Lichtbild beizufügen. Das Lichtbild wird trotz des grundsätzlichen Verzichts auf die Angabe von zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung in der Sicherheitserklärung weiterhin benötigt, denn es dient dem Abgleich mit Fotos im Internet bei der Einsicht in Internetseiten und soziale Netzwerke (siehe § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Gerade bei sehr verbreiteten Namen ist dies erforderlich, um eine sichere Zuordnung von Internetseiten und Accounts in sozialen Netzwerken zu der betroffenen Person zu gewährleisten. Zudem kann das Lichtbild auch der Identifizierung der betroffenen Person im Fall der Durchführung einer Eigenbefragung durch die mitwirkende Behörde dienen (§ 12 Absatz 5 Satz 1).

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Sicherheitserklärung ist auch eine Unterschriftenprobe der betroffenen Person beizufügen, wenn diese der Sicherheitsüberprüfung elektronisch zustimmt (§ 2 Absatz 1 Satz 2). Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, wodurch die Möglichkeit der elektronischen Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung eingeführt wird. Die Unterschriftenprobe wird für die Identitätsprüfung der betroffenen Person nach § 12 Absatz 2 Satz 1 benötigt. Auch eine eingescannte Unterschrift genügt. Stimmt die betroffene Person der Sicherheitsüberprüfung schriftlich zu, ist dagegen keine Unterschriftenprobe zu übermitteln, da diese bereits vorliegt.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, wonach die Angabe der Anzahl der Kinder gestrichen wird. Die Angabe der Erreichbar-

keit nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 ist für Terminabsprachen bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung erforderlich und wird daher auch bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nicht ausgenommen.

Ein Lichtbild hat zukünftig auch eine betroffene Person, für die eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 durchgeführt wird, der Sicherheitserklärung beizufügen, denn es dient auch dem Abgleich mit Fotos im Internet bei der Einsicht in Internetseiten und soziale Netzwerke (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Gerade bei sehr verbreiteten Namen ist dies erforderlich, um eine sichere Zuordnung von Internetseiten und Accounts in sozialen Netzwerken zu der betroffenen Person zu gewährleisten.

Die Pflicht, eine Unterschriftenprobe im Fall der elektronischen Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung abzugeben, entfällt bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8. Die Unterschriftenprobe dient der Identitätsprüfung der betroffenen Person nach § 12 Absatz 2 Satz 1, die nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 9 und § 10 durchgeführt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen Satz 2 dürfen Angaben zum Personalausweis oder Reisepass nachträglich erhoben werden. So können längere Auslandsaufenthalte durch Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständigen öffentlichen Stellen überprüft werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

Der bisherige Satz 2 findet sich zukünftig in veränderter Form in Satz 4 wieder.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach der Regelung des neuen Satzes 4, der bisher in veränderter Form in Satz 2 enthalten war, sind bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung keine Referenzpersonen anzugeben. Wie bereits bisher sind nur bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen drei Referenzpersonen anzugeben.

Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben. Die Regelung, dass weitere Überprüfungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Ehegatten, des Lebenspartners oder des Lebensgefährten zulässig sind, wenn sich zu dieser Person sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergeben, ist bereits in § 7 Absatz 2 enthalten. Dessen Satz 1 regelt, dass die mitbetroffene Person der erweiterten Sicherheitsüberprüfung zustimmen muss.

Zu Buchstabe c (§ 13 Absatz 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Da die mitbetroffene Person die anhängigen Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 anzugeben hat, sind künftig auch die strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 16a anzugeben. Auf Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 wird nicht mehr verwiesen, da die bisher dort geregelte Angabe der Auskunftspersonen zukünftig entfällt.

Den Angaben der mitbetroffenen Person ist dann eine Unterschriftenprobe der mitbetroffenen Person beizufügen, wenn diese der Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung in elektronischer Form im Sinne des § 3a Absatz 1 und 2 LVwVfG zustimmt (siehe Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Nach § 3a Absatz 2 Satz 1 LVwVfG kann die durch Gesetz angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 3a Absatz 1 LVwVfG). Wird die Zustimmung zur Einbeziehung in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 LVwVfG erteilt, ist zum Zwecke der Identitätsprüfung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 eine Unterschriftenprobe beizufügen. Auch eine eingescannte Unterschrift genügt. Stimmt die mitbetroffene Person der Sicherheitsüberprüfung in schriftlicher Form nach § 126 BGB zu, ist dagegen keine Unterschriftenprobe zu übermitteln, da diese bereits vorliegt.

Zu Buchstabe d (§ 13 Absatz 4)

In Absatz 4 werden die Angaben der in § 3 Absatz 8 genannten Personen zur besseren Übersichtlichkeit nummeriert. Mit der Angabe „§ 3 Absatz 8“ wurde ein redaktioneller Fehler korrigiert. Die Sicherheitserklärung der Bewerber und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz wird um mehrere Angaben ergänzt, die deren besonderer Gefährdungslage Rechnung tragen.

Nach Nummer 2 sind zukünftig die Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, anzugeben. Diese Angabe umfasst im Gegensatz zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 damit auch nicht im Haushalt lebende Kinder. Zu ihnen können beim Landesamt für Ver-

fassungsschutz in Dateien personenbezogene Daten gespeichert sein (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 LVSG). Durch die Angabe ist es möglich, ein umfassendes Bild für eine besonders belastbare sicherheitsmäßige Beurteilung der in § 3 Absatz 8 genannten Personen zu gewinnen.

Nach Nummer 3 sind zu Geschwistern dieselben Angaben wie zu Kindern zu machen.

Nummer 4 wird parallel zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 ergänzt.

In Nummer 5 wird der Zusatz „ehemalige“ gestrichen, da die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ in Rechtsvorschriften nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vorkommt.

Die neuen Nummern 6 und 7 sind Folgeänderungen zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Aufhebung des bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18), wonach nicht mehr bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 9 und 10 eine Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung durchgeführt wird. Bei Bewerbern und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz werden weiterhin Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung befragt, weshalb sie in der Sicherheitserklärung anzugeben sind. Auch dies trägt der besonderen Gefährdungslage dieses Personenkreises Rechnung. Die Angaben zu den Auskunftspersonen werden in Anlehnung an die Regelung des Bundes um Daten zu Geburtsdatum und Geburtsort ergänzt.

Zu Buchstabe e (§ 13 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 stellt klar, dass das Recht, Angaben zu verweigern, sich auch auf nahe Angehörige der mitbetroffenen Person erstreckt.

Zu Buchstabe f (§ 13 Absatz 6 Satz 3)

Absatz 6 Satz 3 wird geändert, da zu jeder Person nur eine Personalakte geführt wird.

Zu Buchstabe g (§ 13 Absatz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 13 (§ 14 – Abschluss der Sicherheitsüberprüfung)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 1)

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 teilt die mitwirkende Behörde der zuständigen Stelle mit, wenn kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Dies kann sowohl schriftlich als auch elektronisch geschehen, da eine eigenhändige Unterschrift des Bearbeiters nicht notwendig ist. Damit wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Mitteilung mittels der einfachsten elektronischen Variante, z.B. durch E-Mail vorzunehmen (siehe Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Die Unterrichtung der zuständigen Stelle durch die mitwirkende Behörde wird so nachvollziehbar gemacht. Dagegen ist eine mündliche Mitteilung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Mitteilung der mitwirkenden Behörde an die zuständige Stelle, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, kann zukünftig auch elektronisch erfolgen, da eine eigenhändige Unterschrift des Bearbeiters nicht notwendig ist. Damit wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Mitteilung mittels der einfachsten elektronischen Variante, z.B. durch E-Mail vorzunehmen (siehe Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Die Unterrichtung der zuständigen Stelle durch die mitwirkende Behörde wird so nachvollziehbar gemacht. Dagegen bleibt eine mündliche Mitteilung ausgeschlossen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zukünftig teilt die mitwirkende Behörde der zuständigen Stelle das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos direkt mit, auch wenn es sich bei der zuständigen Stelle um eine nachgeordnete Behörde handelt. Die zuständige oberste Landesbehörde wird zu ihrer

Entlastung nur noch nachrichtlich informiert. So hat diese weiterhin die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzuschalten.

Zu Buchstabe d (§ 14 Absatz 2a)

Nach dem neuen Absatz 2a hat die mitwirkende Behörde die zuständige Stelle auch darüber zu unterrichten, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann. Die mitwirkende Behörde ist auch dann zur Durchführung der Maßnahmen nach § 12 verpflichtet, wenn sie diese nicht für den gesamten Überprüfungszeitraum (§ 12 Absatz 6) treffen und daher nicht den gesamten Bewertungszeitraum aufklären kann.

Der zuständigen Stelle ist künftig nicht nur die Erkenntnislage mitzuteilen, sondern es sind auch die Zeiträume mitzuteilen, für die Maßnahmen nach § 12 nicht durchgeführt werden konnten. So wird die zuständige Stelle in die Lage versetzt, selbst zu entscheiden, ob ein Verfahrenshindernis im Sinn des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 dem Abschluss des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens entgegensteht oder ob sie eine Entscheidung nach Absatz 3 treffen kann.

Nach Satz 3 informiert die mitwirkende Behörde die zuständige Stelle schriftlich oder elektronisch, um die Unterrichtung der zuständigen Stelle nachvollziehbar zu machen. Damit wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Unterrichtung mittels der einfachsten elektronischen Variante, z.B. durch E-Mail zu erteilen (siehe Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) zu übermitteln.

Zu Buchstabe e (§ 14 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Bewertung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen sich im Einzelfall maßgeblich nach dem mit der jeweiligen Sicherheitsüberprüfung verfolgten Ziel richtet. Gerade Geheimschutz und vorbeugender personeller Sabotageschutz verfolgen unterschiedliche Ziele. Zudem wird die Bedeutung der Einzelfallbetrachtung durch die verantwortliche zuständige Stelle betont.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen Satz 5 informiert die zuständige Stelle die mitwirkende Behörde über ihre Entscheidung, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht. Die Regelung dient der

Berechnung der Löschfristen des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch die mitwirkende Behörde. Die zuständige Stelle informiert die mitwirkende Behörde schriftlich oder elektronisch, um die Unterrichtung der mitwirkenden Behörde nachvollziehbar zu machen. Damit wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Mitteilung mittels der einfachsten elektronischen Variante, z.B. durch E-Mail vorzunehmen (siehe Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe f (§ 14 Absatz 4)

Zukünftig informiert die zuständige Stelle die betroffene Person nicht nur, wenn sie die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ablehnt, sondern sie informiert sie nach Absatz 4 generell über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Dies dient der Transparenz des Verfahrens der Sicherheitsüberprüfung. Die Mitteilung umfasst lediglich das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung, also die Feststellung, ob die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf oder nicht. Dagegen werden die entscheidungserheblichen Tatsachen nicht nach § 14 Absatz 4 mitgeteilt, sondern nach der Regelung des § 6. Danach erhält die betroffene Person Gelegenheit, sich vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Rahmen einer Anhörung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz werden daher nach Absatz 4 lediglich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung informiert, jedoch nicht über die entscheidungserheblichen Tatsachen (vergleiche § 6 Absatz 1 Satz 4). Grund ist, dass ausländische Nachrichtendienste immer wieder versuchen, durch gesteuerte Bewerbungen den Erkenntnisstand des Verfassungsschutzes beziehungsweise dessen Einstellungspraktiken auszuforschen.

Zu Buchstabe g (§ 14 Absatz 5)

Der neue Absatz 5 Satz 1 regelt, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, wenn die betroffene oder die mitbetroffene Person nicht an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkt oder nicht überprüfbar ist. Das gilt auch, wenn die betroffene oder die mitbetroffene Person ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung widerruft. Nach Satz 2 darf eine Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden, wenn die Sicherheitsüberprüfung nicht mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Satz 3 stellt klar, dass Satz 2 die Regelungen nicht berührt, nach denen von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden kann (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und § 8 Absatz 2) oder eine vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit möglich ist (§ 15).

Zu Nummer 14 (§ 15 – Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

In der Überschrift des § 15 wird zukünftig der Oberbegriff des „Betrauens“ verwendet, der die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen nach § 15 Absatz 1 VSA, die Zulassung für eine Tätigkeit nach § 15 Absatz 2 VSA und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung von Verschlusssachen gemäß § 49 Absatz 2 VSA umfasst.

Zu Buchstabe b (§ 15)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz.

Zu Nummer 15 (§ 16 – Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle)

Zu Buchstabe a (§ 16 Satz 1)

Die Ergänzung in § 16 Satz 1 verdeutlicht, dass die personalverwaltende Stelle die zuständige Stelle nur über Veränderungen in den Verhältnissen der betroffenen Person unterrichten muss. Zudem wird auch hier der Oberbegriff des „Betrauens“ eingeführt.

Zu Buchstabe b (§ 16 Satz 2)

Die Aufzählung der Verhältnisse in § 16 Satz 2, über die die personalverwaltende Stelle die zuständige Stelle unterrichtet, wird in Nummer 4 ausdrücklich um Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren (Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13) und Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung sowie in der neuen Nummer 6 um Nebentätigkeiten ergänzt. Damit wird die Regelung an den neuen § 15a SÜG angepasst. Die Aufzählung in Satz 2 war bereits bisher nicht abschließend. Bei der Änderung in Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16), mit der zugleich das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vereinheitlicht wird.

Zu Nummer 16 (§ 17 – Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 17 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe c (§ 17 Absatz 3)

Der neue Absatz 3 schafft für die zuständige Stelle die Möglichkeit, einer betroffenen Person die weitere Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit sofort zu untersagen, wenn eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vorliegt. Voraussetzung ist, dass eine sicherheitserhebliche Erkenntnis anfällt, die besondere Bedeutung der Erkenntnis und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall haben der Schutz von Verschlussachen und anderen Rechtsgütern, die das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz schützt, Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an der Fortführung ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Die Tätigkeit kann schon vor Anhörung der betroffenen Person und damit vor der förmlichen Feststellung eines Sicherheitsrisikos untersagt werden. Jedoch stellt Satz 2 klar, dass die betroffene oder mitbetroffene Person nach § 6 auch in diesem Fall vor der endgültigen Entscheidung über ein Sicherheitsrisiko (§ 14 Absatz 3) angehört werden muss.

Zu Nummer 17 (§ 18 – Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung und Wiederholungsüberprüfung)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift ist abzuändern, da nicht lediglich die Sicherheitserklärung ergänzt, sondern die Sicherheitsüberprüfung aktualisiert wird. Dabei werden auch die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 erneut durchgeführt und die durch diese Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse bewertet.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in Satz 1 verdeutlichen, dass die betroffene Person die Daten in der Sicherheitserklärung nach fünf Jahren zu aktualisieren und nicht lediglich zu ergänzen hat. Damit sind grundsätzlich alle nach § 13 in der jeweils aktuellen Sicherheitserklärung angegebenen Daten auf eine Veränderung hin zu überprüfen. Zukünftig wird die Sicherheitserklärung fünf Jahre nach der Erstüberprüfung oder der letzten Wiederholungsüberprüfung aktualisiert. Zehn Jahre nach der Erstüberprüfung oder der letzten Wiederholungsüberprüfung ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten (siehe Absatz 2), für die die betroffene Person eine neue Sicherheitserklärung auszufüllen hat. Diese neue Sicherheitserklärung wird der betroffenen Person fünf Jahre nach der Wiederholungsüberprüfung zur Aktualisierung zugeleitet. Daher ist nicht die erstmalige Sicherheitserklärung alle fünf Jahre zu aktualisieren, sondern die jeweils zuletzt ausgefüllte Sicherheitserklärung nach fünf Jahren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen Satz 2 prüft die zuständige Stelle die aktualisierten Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann dazu die Personalakten einsehen (Halbsatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 6 Satz 3). Nach dem neuen Satz 3 beauftragt die zuständige Behörde die mitwirkende Behörde, diejenigen Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Daten erforderlich sind. Die Maßnahmen können sich sowohl auf die betroffene als auch auf die mitbetroffene Person beziehen. Sie sind erforderlich, damit sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die erst nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung auftreten, erkannt werden und das Sicherheitsniveau aufrechterhalten bleibt. Die mitwirkende Behörde bewertet die durch diese Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und teilt das Ergebnis der zuständigen Stelle mit.

Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bislang wurde eine Wiederholungsüberprüfung nur bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten durchgeführt, für die nach § 10 eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen erforderlich ist. Nach Absatz 2 Satz 1 ist eine Wiederholungsüberprüfung zukünftig bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung alle zehn Jahre durchzuführen. Damit werden ein Gleichklang mit der Bundesregelung in § 17 Absatz 2 SÜG und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht. Die Wiederholungsüberprüfung ist bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung erforderlich, da sich die Lebensverhältnisse über die Zeit hinweg verändern und damit nicht nur die Notwendigkeit besteht, die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten neu zu erheben,

sondern auch die Notwendigkeit, die Maßnahmen nach § 12 erneut umfassend durchzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Satz 3 ist notwendig, da Absatz 2 bisher nur für Sicherheitsüberprüfungen nach § 10 galt. Da eine Wiederholungsüberprüfung zukünftig bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen ist, ist in Satz 3 zu regeln, dass zukünftig bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung, bei denen eine Identitätsprüfung durchgeführt wird, auf diese verzichtet werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zukünftig kann die Zustimmung der betroffenen Person zur Wiederholungsüberprüfung sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Damit wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Zustimmung mittels der einfachsten elektronischen Variante, z.B. durch E-Mail zu erteilen (siehe Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Eine mündliche Zustimmung bleibt dagegen ausgeschlossen. Das entspricht dem geänderten § 2 Absatz 1 Satz 2, wonach auch die Zustimmung zur Erstüberprüfung sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen kann. Für die Zustimmung der mitbetroffenen Person bleibt das Schriftformerfordernis jedoch bestehen, da die mitbetroffene Person als außenstehende Person stärker schutzbedürftig als die betroffene Person ist. Die mitbetroffene Person wird in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 einbezogen, obwohl sie selbst nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll.

Des Weiteren handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe d (§ 18 Absatz 3)

Der neue Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die weitere Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig ist, wenn die betroffene oder die mitbetroffene Person sich weigert, an der Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung oder der Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken. Der neue Satz 2 regelt, dass die betroffene Person auch nicht weiter mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf, wenn keine abgeschlossene Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung oder Wiederholungsüberprüfung vorliegt, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt.

Zu Nummer 18 (§ 19 – Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte)

Zu Buchstabe a (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Der Zusatz „ehemalige“ ist überflüssig, da die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ in Rechtsvorschriften nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vorkommt. Die Behörde des „Bundesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ trägt jedoch weiterhin diesen Namen.

Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 2 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Nummer 3 werden Änderungen des Familienstandes gestrichen, da dieser Sachverhalt von der neuen Nummer 4 mit umfasst wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der neuen Nummer 4 sind zukünftig Informationen über Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft zur Sicherheitsakte zu nehmen. Gerade diese Informationen sind für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich. Die verschiedenen Arten der Partnerschaft werden aufgezählt, da der Begriff „Familienstand“, den die bisherige Nummer 3 enthielt, die auf Dauer angelegte Gemeinschaft nicht mit umfasst. Obwohl Lebenspartnerschaften zukünftig nicht mehr begründet werden können, ist die Lebenspartnerschaft in Nummer 4 aufzunehmen, da sie nur bei Erklärung beider Lebenspartner in eine Ehe umgewandelt wird (§ 20a LPartG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 ist eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13).

Zu Doppelbuchstabe ee

Bei der Änderung in der neuen Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16), mit der zugleich das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vereinheitlicht wird.

Zu Buchstabe c (§ 19 Absatz 3)

Der neue Satz 4 soll Mehrfachüberprüfungen verhindern. Eine zuständige Stelle kann nur von der in § 2 Absatz 1 Satz 4 geregelten Möglichkeit Gebrauch machen, auf die erneute Sicherheitsüberprüfung einer betroffenen Person zu verzichten, wenn sie anhand der Sicherheitsakte dieser Person prüfen kann, ob bereits eine gleich- oder höherwertige Überprüfung für sie durchgeführt wurde.

Zu Buchstabe d (§ 19 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 Nummer 3 werden Änderungen des Familienstandes gestrichen, da dieser Sachverhalt von der neuen Nummer 4 mit umfasst wird.

Nach der neuen Nummer 4 sind in die Sicherheitsüberprüfungsakte, ebenso wie in die Sicherheitsakte (vergleiche den neuen Absatz 2 Satz 2 Nummer 4), zukünftig Informationen über Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 3 stellt klar, dass auch die Sicherheitsüberprüfungsakte keine Personalakte ist. Sie muss wie die Sicherheitsakte gesondert geführt werden und darf der personalverwaltenden Stelle und der betroffenen Person nicht zugänglich gemacht werden.

Der neue Satz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Wechsel der zuständigen mitwirkenden Behörde in der Praxis häufiger vorkommt. Bisher ist die Weitergabe der Sicherheitsüberprüfungsakte in diesem Fall nicht geregelt. Durch eine Weitergabe der Sicherheitsüberprüfungsakte können bereits vorhandene Unterlagen über eine frühe-

re Sicherheitsüberprüfung für die erneute Sicherheitsüberprüfung genutzt und Mehrfacherhebungen personenbezogener Daten vermieden werden.

Zu Buchstabe e (§ 19 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die zuständige Stelle der mitwirkenden Behörde trotz der Regelung in Satz 2 unverzüglich das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit mitteilen muss, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, vorliegen. Nur so kann die mitwirkende Behörde ihre Löschungspflicht aus § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfüllen.

Zu Buchstabe f (§ 19 Absatz 6 bis 8)

Zu Absatz 6

Durch die Einfügung des Absatzes 6 wird eine Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischen Akten geschaffen. Satz 1 beinhaltet eine Ermächtigung für die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde, die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte in elektronischer Form zu führen, keine Verpflichtung. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Spezialregelung zur elektronischen Aktenführung. Sie geht § 6 EGovG BW insoweit vor. Das stellt auch die Kollisionsregelung in § 1 Absatz 5 EGovG BW klar.

Nach Satz 2 ist eine in elektronischer Form geführte Akte – etwa im Hinblick auf den Grundsatz der Aktenvollständigkeit aber auch auf die sonstigen Verarbeitungsregelungen – wie eine Papierakte zu behandeln und nicht wie eine Datei. Die Regelung stellt die elektronische Akte der Papierakte in Bezug auf die Speicherung (Absatz 1 bis 4 und Absatz 8), Aufbewahrung und Vernichtung (§ 20) sowie Berichtigung (§ 23 Absatz 1) personenbezogener Daten gleich. Die gesonderte Aufbewahrung (§ 20 Ab-

satz 1) ist insoweit nicht physisch, sondern technisch zu verstehen und wird gegebenenfalls auch in einem zentralen Aktenverwaltungssystem technisch durch entsprechend gesonderte Zugriffsberechtigungen realisiert.

Satz 3 stellt sicher, dass durch die Einführung der elektronischen Akten nicht die besonderen Regelungen für die Speicherung in Dateien (§ 21) umgangen werden, wonach die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde in Dateien nur bestimmte Personendaten speichern dürfen. In der elektronischen Akte sind auch Informationen enthalten, deren Speicherung in Dateien nicht zulässig wäre, zum Beispiel zu Referenzpersonen. So ist im Rahmen einer automatisierten Volltexterfassung für die elektronische Akte eine Mitspeicherung der Daten anderer Personen unumgänglich. Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte dieser Personen wirksam und umfassend zu gewährleisten, ist eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung nur zulässig, wenn die Daten dieser Personen auch in Dateien gespeichert werden dürfen. Eine Abfrage personenbezogener Daten etwa von Referenzpersonen mittels automatisierter Verarbeitung ist danach unzulässig. Dies trägt den besonderen datenschutzrechtlichen Bedürfnissen bei der Führung elektronischer Akten Rechnung.

Nach Satz 4 ist ein automatisierter Abgleich mit anderen Dateien insgesamt ausgeschlossen. Damit ist es nicht zulässig, sämtliche Akten als einen verbundenen Datenbestand systematisch für komplexe Suchanfragen im Volltext zu nutzen. Ausgeschlossen werden somit sowohl die unspezifische Suche über die Gesamtheit aller Akten als auch ein zielgerichteter Abgleich mit ausgewählten Akten. Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen also nicht automatisiert nach bestimmten Merkmalen durchsucht werden. Diese Regelung gewährleistet auch die Einhaltung des Satzes 3.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 enthält spezielle Protokollierungsregelungen für die Sicherheitsüberprüfungsakte aufgrund ihres sensiblen Inhalts. Die Abfragepraxis unterliegt nach Satz 1 einer Vollprotokollierung. Die Protokolldaten dürfen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke genutzt werden. Die Aufbewahrungsfrist des Satzes 3 soll dazu dienen, dass die Protokolle im Rahmen der nächsten periodisch anstehenden Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz noch vorliegen. Dieser kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre (§ 36 LSÜG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 LVSG). Satz 4 soll sicherstellen, dass im Falle von Maßnahmen gegenüber Bediensteten nach Satz 2 die Protokolldaten bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens zur Verfügung stehen, selbst wenn

sie nach Satz 3 bereits zu löschen gewesen wären. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Protokolldaten nur noch in dem jeweiligen Verfahren genutzt werden können (Satz 5).

In Bezug auf die von der jeweiligen zuständigen Stelle geführte Sicherheitsakte wäre diese Regelung dagegen unangemessen, da eine Vollprotokollierung nach Satz 1 eher eine spezifische Anforderung bei Sicherheitsbehörden ist. Daher fehlt diese Funktionalität marktüblichen Vorgangsbearbeitungssystemen der allgemeinen Verwaltung ohnehin und kann unter Umständen auch nur mit erheblichem Aufwand nachimplementiert werden.

Zu Absatz 8

Der neue Absatz 8 dient zur Klarstellung, dass bei Sicherheitsüberprüfungen, bei denen das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 8 Satz 1 sowohl zuständige Stelle als auch mitwirkende Behörde ist, eine Trennung von Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten nicht erforderlich ist. Die Unterlagen über diese Sicherheitsüberprüfungen unterliegen nach § 20 Absatz 3 Satz 2 einer gemeinsamen Vernichtungsfrist. Bei der gemeinsamen Aktenführung sind jedoch die unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen zu den jeweiligen Akten zu beachten.

Zu Nummer 19 (§ 20 – Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen)

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Frist zur Vernichtung der Unterlagen erst zu laufen beginnen kann, wenn bei der zuständigen Stelle bekannt wird, dass die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde. Dass die Vernichtung der Unterlagen unterbleibt, wenn die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt, wird vom neuen Satz 3 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das mögliche Unterbleiben der Vernichtung der Unterlagen ist zukünftig im neuen Satz 3 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 3 enthält eine Ausnahme von Satz 1 und 2 und normiert die Fälle, in denen eine Vernichtung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung unterbleibt. Nach Nummer 1 ist das, wie bereits bisher, bei Einwilligung der betroffenen Person der Fall. Die betroffene Person wird insbesondere zur längeren Aufbewahrung der Sicherheitsakte befragt, wenn sie zum Zeitpunkt der Befragung noch in der die Sicherheitsakte führenden Dienststelle tätig ist. Nach Nummer 2 unterbleibt die Vernichtung bei einem anhängigen Verwaltungsstreit- oder Gerichtsverfahren, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Unterlagen ankommt. Weiter ist von der Vernichtung nach Nummer 3 abzusehen, wenn die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. So wird die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung ihrer personenbezogenen Daten und der Durchführung der Maßnahmen nach § 12 geschützt. Zuletzt unterbleibt nach Nummer 4 die Vernichtung, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Dann ist die Verarbeitung dieser Daten nach dem neuen Satz 4 einzuschränken. Nach dem neuen Satz 5 dürfen sie nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert, genutzt, verändert, übermittelt und gelöscht werden.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc. Die Gründe für das Unterbleiben einer Vernichtung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung müssen auch für die Unterlagen bei der mitwirkenden Behörde gelten.

Zu Nummer 20 (§ 21 – Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien)

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I, S. 1938), wodurch die bisher in § 6 BVerfSchG enthaltene Vorschrift sich nun in § 6 Absatz 2 BVerfSchG befindet.

Zu Nummer 21 (§ 22 – Übermittlung und Zweckbindung)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 22 Absatz 1 Satz 1 erhält zur Klarstellung eine neue Nummer 2. Bereits bisher bestand das Bedürfnis, sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung auch für andere gesetzlich geregelte Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit zu nutzen, sofern eine Anfragebefugnis an die Verfassungsschutzbehörden der Länder gesetzlich vorgesehen ist oder vorausgesetzt wird. Allerdings sind die Übermittlung und die Nutzung auf die für die Identifizierung erforderlichen biographischen Daten sowie auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse beschränkt, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind (siehe hierzu den neuen Satz 2).

Bei den Änderungen der neuen Nummern 3 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen hierzu.

Zudem wird die neue Nummer 3 um Zwecke der Verhinderung und sonstigen Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung ergänzt. Waren bisher lediglich Zwecke der Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung von der Nutzung und Übermittlung der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten erfasst, sollen diese Daten zukünftig erst recht bereits für die Verhinderung und sonstige Verhütung solcher Straftaten genutzt und übermittelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 begrenzt die Übermittlung und Nutzung nach dem neuen Satz 1 Nummer 2 auf die personenbezogenen Daten, die für den Zweck der Anfrage erforderlich sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Satz 4 wird geändert, weil die Nutzungs- und Übermittlungsbefugnis nicht nur zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes, sondern auch zugunsten der anderen durch das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz geschützten Rechtsgüter, wie etwa lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, gelten muss. Auch in diesen Fällen muss die Möglichkeit bestehen, beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos disziplinarrechtliche, dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen (etwa die Entfernung einer betroffenen Person von einer sicherheitsempfindlichen Stelle durch Umsetzung). Insoweit ist eine Gleichstellung mit dem Geheimschutz geboten, da sonst die zum Schutz der Rechtsgüter erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen werden könnten. Als Ausnahme zu Satz 1 ist die Regelung jedoch eng auszulegen. Wird ein Sicherheitsrisiko festgestellt, genügt es grundsätzlich, dass die Personalverwaltung nach Satz 4 über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet wird. Eine Übermittlung weitergehender Erkenntnisse kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Hierfür müssen aus Sicht der zuständigen Stelle Anhaltspunkte für einen schuldhaften Verstoß von besonderem Gewicht gegen dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten vorliegen. Sonst würde sich ein Wertungswiderspruch zu Satz 1 Nummer 3 ergeben, wonach eine Nutzung von Erkenntnissen nur zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erlaubt ist. Es sind auch nicht alle vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln, sondern nur solche, die die Personalverwaltung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung oder für die zu ergreifenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen benötigt.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 22 (§ 23 – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1)

§ 23 Absatz 1 regelt die Berichtigung personenbezogener Daten. Zur Klarstellung wird der bisherige Satz 2 durch die neuen Sätze 2 und 3 ersetzt. Sind personenbezogene Daten unrichtig, sind sie nach Satz 1 zu berichtigen, da sie nicht der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienen. Der neue Satz 2 verdeutlicht, dass unrichtige personenbezogene Daten, die sich in Akten befinden, durch einen Vermerk zu berichtigen sind, da die Daten nicht wie in Dateien verändert werden können.

Der neue Satz 3 regelt den bisher ebenfalls in Satz 2 enthaltenen Fall, dass die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet. Befinden sich diese Daten in Akten, ist das Bestreiten dort zu vermerken. Bei der Speicherung der Daten in einer Datei ist dies auf sonstige Weise festzuhalten.

Bei der Änderung in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den Sätzen 2 und 3.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird sprachlich an § 20 Absatz 2 Satz 1 angepasst (Folgeänderung zu Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Dass die Löschung der personenbezogenen Daten unterbleibt, wenn die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt, wird zukünftig von Absatz 3 erfasst. Absatz 3 erfasst zukünftig auch das mögliche Unterbleiben der Löschung der personenbezogenen Daten in den Fällen des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen in § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vervollständigen die bisher dort enthaltene Regelung. § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b wird sprachlich an § 20 Absatz 2 Satz 1 angepasst (Folgeänderung zu Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf und sind keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen (neuer Buchstabe a), ist es bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung in der Regel nicht erforderlich, dass die personenbezogenen Daten von der mitwirkenden Behörde länger als ein Jahr nach Bekanntwerden gespeichert und die Sicherheitsüberprüfungsakte nach § 20 Absatz 3 länger aufbewahrt wird. Im Verhältnis zur bisherigen Regelung wird die Speicherfrist

der mitwirkenden Behörde in den Fällen, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind, somit erheblich verkürzt (vergleiche § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b LSÜG a.F.). Löscht die zuständige Stelle die personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Jahres (Nummer 1 Buchstabe a) und vernichtet sie die Sicherheitsakte (§ 20 Absatz 2 Satz 1), kommt eine Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nur nach Einleitung und Durchführung einer neuen Sicherheitsüberprüfung in Betracht. Daher hat auch die mitwirkende Behörde die personenbezogenen Daten in der Regel ein Jahr, nachdem ihr bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat, zu löschen und die Sicherheitsüberprüfungsakte zu vernichten (§ 20 Absatz 3).

Hat die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen, ist eine Speicherungs- und Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (neuer Buchstabe b) erforderlich, wenn im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind. Sie werden gespeichert und aufbewahrt, damit bei einer erneuten Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung die bereits angefallenen sicherheitserheblichen Erkenntnisse zur Verfügung stehen. Sonst wäre eine erneute umfangreiche Erhebung der Daten erforderlich, die die betroffene Person belasten würde.

Die Regelung in Buchstabe c entspricht der bisherigen Regelung in Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich. Da die bisher in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c enthaltene Sonderregelung entfällt, umfasst die Regelung nun auch die Daten nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Die Regelung in Buchstabe d war bisher in Buchstabe b enthalten. Die sprachlichen Änderungen dienen der Klarstellung dieser Regelung. Da die bisher in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c enthaltene Sonderregelung entfällt, umfasst die Regelung nun auch die Daten nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Durch den Verweis des § 20 Absatz 3 Satz 1 auf die Fristen des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechen die Fristen für die Vernichtung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung durch die mitwirkende Behörde weiterhin den Fristen für die Löschung der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten durch die mitwirkende Behörde.

Zu Buchstabe c (§ 23 Absatz 3)

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 und normiert parallel zu § 20 Absatz 2 Satz 3 die Fälle, in denen eine Löschung der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten unterbleibt. Nach Satz 1 Nummer 1 ist das, wie bereits bisher, bei Einwilligung der betroffenen Person der Fall. Die betroffene Person wird insbesondere zur längeren Speicherung ihrer personenbezogenen Daten befragt, wenn sie zum Zeitpunkt der Befragung noch in der die personenbezogenen Daten speichernden Dienststelle tätig ist. Nach Nummer 2 unterbleibt die Löschung bei einem anhängigen Verwaltungsstreit- oder Gerichtsverfahren, wenn es bei dem Verfahren auch auf die gespeicherten personenbezogenen Daten ankommt. Weiter ist von der Löschung nach Nummer 3, wie bereits bisher, abzusehen, wenn die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. So wird die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung ihrer personenbezogenen Daten und der Durchführung der Maßnahmen nach § 12 geschützt. Zuletzt unterbleibt nach Nummer 4, wie bereits bisher, die Löschung, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Dann sind die Daten nach Satz 2 zu sperren.

Zu Nummer 23 (Fünfter Abschnitt)

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz enthält künftig nicht nur Regelungen zum personellen Geheim- und Sabotageschutz, sondern auch zum materiellen Geheimschutz. An diese Änderungen ist auch die Überschrift des Fünften Abschnitts anzupassen.

Zu Nummer 24 (§ 25 – Anwendungsbereich)

Zu Buchstabe a (§ 25 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Änderung, die aufgrund der Änderung in Buchstabe c erforderlich ist.

Zu Buchstabe b (§ 25 Absatz 1 Satz 1)

Der fünfte Abschnitt des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes enthält Sonderregelungen für nicht-öffentliche Stellen. Die Regelung des Anwendungsbereichs in § 25 Absatz 1 Satz 1 verweist zukünftig nicht mehr auf § 1 Absatz 2 Nummer 3. Grund dafür ist, dass für Sicherheitsüberprüfungen grundsätzlich die Stelle zuständig ist, die auch für den materiellen Geheimschutz zuständig ist. Damit ist bei Personen, die bei einer nicht-öffentlichen Stelle beschäftigt sind und zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt werden sollen, grundsätzlich die öffentliche Stelle zuständig, in

der die Verschlussache zur Kenntnis genommen wird. Nur wenn der nicht-öffentlichen Stelle Verschlussachen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH übergeben werden, ist eine Geheimschutzbetreuung dieser nicht-öffentlichen Stelle erforderlich. Sofern der nicht-öffentlichen Stelle jedoch keine Verschlussachen zur Kenntnis gegeben werden, sondern nur betroffene Personen der nicht-öffentlichen Stelle in eine öffentliche Stelle entsandt werden, sind technische oder organisatorische Geheimschutzmaßnahmen bei der nicht-öffentlichen Stelle grundsätzlich nicht erforderlich. Dann muss auch die jeweilige öffentliche Stelle die betroffene Person selbst überprüfen. Dies ist bei einem Sicherheitsbereich im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Fall, denn die betroffene Person ist in der öffentlichen Stelle tätig. Deshalb kann künftig die Bezugnahme auf § 1 Absatz 2 Nummer 3 entfallen.

Es entfällt auch die Einschränkung, dass die Weitergabe von Verschlussachen durch eine öffentliche Stelle des Landes an die nicht-öffentliche Stelle die Ermächtigung erforderlich machen muss. Die dadurch beabsichtigte Abgrenzung des Anwendungsbereichs gegenüber den entsprechenden Regelungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes sowie den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen der anderen Bundesländer (Landtags-Drucksache 11/6870, Seite 55) ergibt sich bereits aus der Geltung des Gesetzes für öffentliche Stellen des Landes.

Die bisherige Nummer 2 des Satzes 1 entfällt ebenfalls, denn nur der Bund kann Personen nicht-öffentlicher Stellen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 3 (Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes) in einer nicht-öffentlichen Stelle betrauen. Er hat den nicht-öffentlichen Bereich im Sabotageschutz mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung abschließend geregelt und dadurch seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich (aus der Natur der Sache – Schutz der Bundeseinrichtung von innen – sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 – Recht der Wirtschaft – und Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes) voll ausgeschöpft. Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 3 und 4 können daher nur öffentliche Einrichtungen sein. Für sie gilt § 3 Absatz 1 Nummer 1.

Zukünftig erfasst der neue Absatz 2 den Fall, dass betroffene Personen nicht-öffentlicher Stellen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 in einer öffentlichen Stelle betraut werden (siehe hierzu Buchstabe b).

Zu Buchstabe c (§ 25 Absatz 2)

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass die §§ 26 ff. auch Sonderregelungen für die Konstellation enthalten, dass betroffene Personen nicht-öffentlicher Stellen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 (Sicherheitsbereich) oder Absatz 3 (Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes) in einer öffentlichen Stellen betraut werden.

Zu Nummer 25 (§ 26 – Zuständigkeit)

Zu Buchstabe a (§ 26 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 1 verweist, ebenso wie § 25 Absatz 1 Satz 1 (siehe Nummer 24 Buchstabe a), zukünftig nicht mehr auf § 1 Absatz 2 Nummer 3. Im Fall des § 1 Absatz 2 Nummer 3 ist eine betroffene Person einer nicht-öffentlichen Stelle im Sicherheitsbereich einer öffentlichen Stelle tätig. Der nicht-öffentlichen Stelle werden in diesem Fall keine Verschlussachen übergeben und die jeweilige öffentliche Stelle muss die betroffene Person selbst überprüfen. Daher gilt für die Zuständigkeit in diesen Fällen § 3 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 räumt der zuständigen obersten Landesbehörde die Möglichkeit ein, die Befugnis für die Sicherheitsüberprüfung einer ihr nachgeordneten Behörde zu übertragen. Hintergrund ist, dass die nachgeordnete Behörde in vielen Fällen eine größere Sachnähe besitzt.

Zu Buchstabe b (§ 26 Absatz 2)

Der bisherige Absatz 2 entfällt ebenso wie der bisherige § 25 Satz 1 Nummer 2, da lediglich der Bund Personen nicht-öffentlicher Stellen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes (§ 1 Absatz 3) in einer nicht-öffentlichen Stelle betraut. Er hat den nicht-öffentlichen Bereich mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung abschließend geregelt. Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 3 und 4 können daher nur öffentliche Einrichtungen sein. Für sie gilt § 3 Absatz 1 Nummer 1.

Mit dem neuen § 26 Absatz 2 wird eine Regelung für den nicht-öffentlichen Bereich geschaffen, die der Regelung für den öffentlichen Bereich in § 3a entspricht. Der Anwendungsbereich der Nummer 2 ist eröffnet, wenn eine Person einer nicht-

öffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 in einer öffentlichen Einrichtung betraut wird.

Zu Buchstabe c (§ 26 Absatz 3)

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe f (§ 3 Absatz 9). Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Satz 1.

Zu Nummer 26 (§ 27 – Sicherheitserklärung)

Zu Buchstabe a (§ 27 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung des Satzes 1 erfolgt zur Vereinheitlichung des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen Satz 2 darf die Sicherheitserklärung auch einer nicht-öffentlichen Stelle zugeleitet werden, die zwar nicht Arbeitgeber der betroffenen Person ist, für die die betroffene Person aber tätig werden soll. Dies kann der Fall sein, wenn eine nicht-öffentliche Stelle Mitarbeiter einer anderen nicht-öffentlichen, nicht geheimhaltungsbehafteten Stelle im Rahmen eines Verschlusssachenauftrages einsetzen will. Für die Zuleitung ist die Zustimmung der zuständigen Stelle erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers und um eine Folgeänderung zu Nummer 25 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe c (§ 27 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc. Zudem wird der Wortlaut an den des § 13 Absatz 7 Satz 1 angepasst.

Zu Nummer 27 (§ 28 – Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 28)

Mit der Änderung wird ein redaktioneller Fehler beseitigt.

Zu Buchstaben c und d (§ 28 Satz 1 und 2)

In § 28 Satz 1 und 2 wird künftig der Oberbegriff des Betrauens verwendet, denn unter die Regelung fällt auch der vorbeugende personelle Sabotageschutz, bei dem – im Gegensatz zum personellen Geheimschutz – die zuständige Stelle die betroffene Person nicht zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt.

Zu Buchstabe e (§ 28 Satz 3)

Durch die Änderung in Satz 3 können der nicht-öffentlichen Stelle zum Schutz aller vom Landessicherheitsüberprüfungsgesetz geschützten Rechtsgüter sicherheitserhebliche Erkenntnisse übermittelt werden. Der Sicherheitsbevollmächtigte der nicht-öffentlichen Stelle kann durch seine Sachnähe zusätzlich auftretende Erkenntnisse bewerten. Eine Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die nicht-öffentliche Stelle die Entwicklung im Hinblick auf die sicherheitserhebliche Erkenntnis weiter beobachten soll, weil die zuständige Stelle hierzu aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht ebenso effektiv in der Lage ist. Die Erkenntnis ist möglichst abstrakt darzustellen. Eine routinemäßige Übermittlung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen oder eine Übermittlung von umfassenden Einzelerkenntnissen ist dagegen nicht zulässig.

Zu Buchstabe f (§ 28 Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 28 (§ 29 – Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung und Wiederholungsüberprüfung)

§ 29 enthält zukünftig nur noch die von § 18 abweichenden Sonderregelungen. Zukünftig wird die Sicherheitserklärung fünf Jahre nach der Erstüberprüfung oder der letzten Wiederholungsüberprüfung aktualisiert. Die betroffene Person hat grundsätzlich alle nach § 13 angegebenen Daten auf eine Veränderung hin zu überprüfen. Nach Satz 1 prüft die nicht-öffentliche Stelle die aktualisierten Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann dazu die Personalakte einsehen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, diejenigen Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Daten erforderlich sind. Die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 können sich sowohl auf die betroffene als auch auf die mitbetroffene Person beziehen.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass zehn Jahre nach der Erstüberprüfung oder der letzten Wiederholungsüberprüfung eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten ist.

Zu Nummer 29 (§ 30 – Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse)

Nach § 19 Absatz 5 ist die zuständige Stelle verpflichtet, in § 19 Absatz 4 genannte Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Dieser Pflicht kann die zuständige Stelle für den nicht-öffentlichen Bereich jedoch nur erfüllen, wenn ihr die nicht-öffentliche Stelle entsprechende Veränderungen mitteilt. Daher orientiert sich § 30 Absatz 1 an § 19 Absatz 4, der regelt, welche Informationen die mitwirkende Behörde in die Sicherheitsüberprüfungsakte über die betroffene Person aufzunehmen hat. § 30 Absatz 1 war daher entsprechend § 19 Absatz 4 Satz 1 zu ändern.

Die neue Nummer 4 schafft für die zuständige Stelle die Möglichkeit, bei der nicht-öffentlichen Stelle weitere Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse im Sicherheitsüberprüfungsverfahren anzufragen. Sie ergänzt § 28 Satz 5, nach dem die nicht-öffentliche Stelle die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten hat, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die mitbetroffene Person bekannt werden. Durch die neue Nummer 4 können vor allem Fragen vor der Weiterleitung an die mitwirkende Behörde geklärt werden, die bei der Prüfung der Sicherheitserklärung auftreten. Zudem kann die nicht-öffentliche Stelle der zu-

ständigen Stelle nach Nummer 4 auch Informationen weiterleiten, wenn die zuständige Stelle eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen teilweise mit Auflagen an die betroffene Person erteilt hat. Die betroffene Person kann in einem solchen Fall dazu verpflichtet werden, der zuständigen Stelle über einen festgelegten Zeitraum weitere Informationen (wie Finanzunterlagen, Insolvenzberichte, Laborbefunde zum Ausschluss einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit) mitzuteilen. Die nicht-öffentliche Stelle muss dann die Informationen, die sie von der betroffenen Person erhält, der zuständigen Stelle weiterleiten. Die zuständige Stelle kann nur so bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen unverzüglich entscheiden, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer weiteren Verwendung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

Nach dem neuen § 30 Absatz 2 tritt die nicht-öffentliche Stelle zum Teil an die Stelle der zuständigen Stelle. Eine unmittelbare Unterrichtung der zuständigen Stelle durch die betroffene Person (§ 2 Absatz 2 Satz 6 und 7) oder die personalverwaltende Stelle (§ 16) ist nicht zielführend. Zudem würde sie dem Sinn und Zweck der Funktion der Sicherheitsbevollmächtigten und Sabotageschutzbeauftragten (siehe hierzu § 26 Absatz 2) im nicht-öffentlichen Bereich entgegenstehen.

Zu Nummer 30 (§ 33 – Reisebeschränkungen und Anzeigepflicht)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird ergänzt, um zu verdeutlichen, dass Absatz 3 eine Regelung zur Pflicht der Anzeige von Anbahnungs- und Werbungsversuchen ausländischer Nachrichtendienste nach Abschluss der Reise enthält.

Zu Buchstabe b (§ 33 Absatz 1 Satz 1)

Künftig sind Dienst- und Privatreisen in oder durch die Staaten, in denen besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind, auch durch Personen anzuzeigen, für die eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 durchgeführt wurde. Grund dafür ist, dass alle Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, als Geheimnisträger in besonderem Maße Ziel fremder Nachrichtendienste sind, wenn auch die nachrichtendienstliche Gefährdung nicht für alle Geheimnisträger gleich groß ist. Unerheblich sind der konkrete Kenntnisstand der betroffenen Person und deren konkrete Zugangsmöglichkeiten zu Verschlusssachen. Zweck der Anzeigepflicht sind die Prüfung, ob die Reise nach Absatz 2 untersagt werden muss, und die Unterrichtung über die nachrichtendienstliche Gefährdung in dem Reiseland, um die

betroffene Person zu sensibilisieren. Von der Anzeigepflicht ausgenommen bleiben weiterhin Personen, die nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 sicherheitsüberprüft wurden, denn der vorbeugende personelle Sabotageschutz verfolgt – im Unterschied zum personellen Geheimschutz – das Ziel, potentielle Saboteure (Innentäter) von sicherheitsempfindlichen Stellen fernzuhalten.

Zu Buchstabe c (§ 33 Absatz 2)

Zukünftig wird der Begriff der ausländischen Nachrichtendienste verwendet, um § 33 sprachlich an § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Absatz 4 Nummer 5 anzugleichen.

Zu Buchstabe d (§ 33 Absatz 3)

Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, haben Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch ausländischer Nachrichtendienste hindeuten können, nach Abschluss der Reise der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Das gilt zukünftig auch für Reisen in oder durch Staaten, in denen nach Feststellung des Innenministeriums keine besonderen Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind, also auch für Reisen, die nicht vorher angezeigt werden müssen. Sonst würde diese Anzeige möglicherweise erst bei der Aktualisierung der Sicherheitserklärung nach fünf Jahren erfolgen, obwohl solche Kontakte baldmöglichst geklärt werden sollten. Eine Anzeige ist bereits bei einem nur vagen Verdacht erforderlich. Die mitwirkende Stelle kann dann klären, ob es sich tatsächlich um einen Anbahnungs- und Werbungsversuch handelte.

Der Begriff der ausländischen Nachrichtendienste wird verwendet, um § 33 sprachlich an § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Absatz 4 Nummer 5 anzugleichen. Er erfasst alle Nachrichtendienste außerhalb Deutschlands, auch die von Partner-Staaten.

Zu Nummer 31 (§ 34 – Sicherheitsüberprüfung auf Antrag ausländischer Dienststellen)

Die Ergänzung um überstaatliche Einrichtungen stellt klar, dass die Mitwirkung der mitwirkenden Behörde bei einer Sicherheitsüberprüfung einer ausländischen Dienststelle auch anderweitige Regelungen in Rechtsvorschriften der Europäischen Union als überstaatliche Einrichtung unberührt lässt.

Zu Nummer 32 (§ 38 – Übergangsregelung)

Eine Übergangsregelung ist erforderlich, da zukünftig bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung nach dem neuen § 18 Absatz 2 Satz 1 (Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen ist. Bisher war dies dagegen nur bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 10) vorgeschrieben. Für alle betroffenen Personen, die nach den §§ 8 oder 9 überprüft wurden und bereits 10 Jahre oder länger eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, wäre nach dem neuen § 18 Absatz 2 Satz 1 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten, auch wenn die Sicherheitserklärung nach § 18 Absatz 1 erst vor kurzer Zeit aktualisiert wurde. Diese große Zahl an Wiederholungsüberprüfungen würde die Arbeitskapazität der mitwirkenden Behörde, der zuständigen Stellen und der nicht-öffentlichen Stellen deutlich übersteigen. Deshalb ist nach dem neuen § 38 in diesen Fällen bis zur nächsten anstehenden Aktualisierung zu warten und dann eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Zu Nummer 33

Die Änderungen dienen der Korrektur der Rechtschreibung.

Zu Nummer 34

Die Änderungen dienen der Korrektur der Rechtschreibung.

Zu Nummer 35 (Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund der Gesetzesänderung ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2)

Nach dem neuen Absatz 2, der § 10 Absatz 2 BVerfSchG weitgehend entspricht, dürfen Informationen, die nach Absatz 1 in Akten oder Dateien gespeicherte Angaben belegen, auch dann gespeichert werden, wenn darin personenbezogene Daten Dritter enthalten sind (Satz 1). Im Interesse der Rechtssicherheit erfolgt eine ausdrückliche Regelung. Die Regelung dient insbesondere dem praktikablen Umgang mit Ursprungsdokumenten, die einer Speicherung zugrunde liegen. Diese Belegdokumente sollen die Voraussetzungen einer Speicherung unmittelbar dokumentieren und verfügbar machen. Sie können jedoch auch Daten zu Personen enthalten, die nach Absatz 1 grundsätzlich nicht gespeichert werden dürfen, etwa weitere Daten in Presse-

artikeln. Die Regelung betrifft auch beispielsweise Bild- und Tonträger. Daten Dritter sind dabei Daten zu Personen, die nicht Absatz 1 unterfallen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann daher beispielsweise aus Pressemeldungen, Jahrbüchern und sonstigen öffentlich zugänglichen Publikationen gewonnenes Hintergrundmaterial zu fremden Nachrichtendiensten und den entsprechenden ausländischen Staaten in Akten und Dateien speichern, da diese regelmäßig auch personenbezogene Daten enthalten, etwa zu maßgeblichen Personen des dortigen öffentlichen Lebens. Auch extremistische Publikationen, die sich beispielsweise mit den Auffassungen von namentlich benannten Politikern, Wissenschaftlern, Künstlern oder sonstigen Personen des öffentlichen Lebens agitatorisch auseinandersetzen, fallen unter die Regelung.

Nach Satz 2 ist eine Abfrage der Daten Dritter mittels automatisierter Verarbeitung jedoch unzulässig. Dies gewährleistet den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Dritten. Sind also Daten über Personen mitgespeichert worden, deren Kenntnis nur zum Verständnis des Kontexts eines Sachverhalts erforderlich sind, bleibt eine Abfrage dieser Personen mittels automatisierter Verarbeitung unzulässig. Da eine Auswertung von Informationen zu diesen Personen grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz zählt, bleibt die Erfüllung dieser Aufgaben hiervon unbeeinträchtigt.

Eine spezielle Prüfungs- und Lösungsregelung für die Belegdokumente ist nicht erforderlich, da sich Absatz 2 auf Belegdokumente zu einer Speicherung nach Absatz 1 bezieht. Ist die belegte Speicherung nach Absatz 1 weiterhin erforderlich, dann ist auch die Belegspeicherung nach Absatz 2 zulässig. Ist diese nach den §§ 14 und 8 nicht mehr erforderlich, erfolgt mit der Löschung der personenbezogenen Daten auch die Löschung des Belegdokuments.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 3 bis 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 3 Satz 1)

Die Regelung zur Speicherung von Daten in automatisierten Dateien im Zuge von Sicherheitsüberprüfungen wird aufgehoben. Sie stammt noch aus dem Jahr 1991, in dem das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz noch nicht in Kraft war und die Materie der Sicherheitsüberprüfung ausschließlich in Verwaltungsvorschriften geregelt war. Aufgrund der Regelung des § 21 LSÜG zur Speicherung, Veränderung und Nut-

zung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde in Dateien ist die Regelung im Landesverfassungsschutzgesetz obsolet.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 7)

§ 7 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) wird um einen neuen Absatz 7 ergänzt, der sich an der Regelung des Bundes in § 13 Absatz 4 BVerfSchG orientiert. Er enthält Regelungen für die elektronische Aktenführung. Satz 1 beinhaltet eine Ermächtigung für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Akten in elektronischer Form zu führen, keine Verpflichtung. Die Regelung gilt auch für Auszüge aus Akten, weil auch der Aktenauszug weiter als Aktenstück einheitlich zu behandeln ist.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Spezialregelung zur elektronischen Aktenführung. Sie geht § 6 EGovG BW insoweit vor. Das stellt auch die Kollisionsregelung in § 1 Absatz 5 EGovG BW klar. Die Spezialregelung ist auch erforderlich, um es dem Landesamt für Verfassungsschutz zu ermöglichen, Verschlussachen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH elektronisch zu führen. Denn Behörden, die mit der E-Akte BW ausgestattet werden, sind nach einem Beschluss des IT-Rats Baden-Württemberg vom 6. November 2017 von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EGovG BW insoweit befreit, als Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher betroffen sind.

Nach Satz 2 ist eine in elektronischer Form geführte Akte – auch im Hinblick auf die Grundsätze der Aktenführung, wie etwa die Aktenvollständigkeit – wie eine Papierakte zu behandeln und nicht wie eine Datei. Dagegen sind die Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes zu Dateien bereits nach ihrem Zweck nicht auf Akten anwendbar, unabhängig davon, ob sie in Papier oder elektronisch geführt werden. Die Regelung stellt die elektronische Akte der Papierakte in Bezug auf die Speicherung, Veränderung, Nutzung (Absatz 1, 2, 5 und 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1), Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung (§ 8 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und 4) personenbezogener Daten gleich. Auch eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist folglich grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig. Da diese Regelung sowohl für Akten als auch für Dateien gilt, ist gewährleistet, dass die Regelungen für Dateien nicht durch die Nutzung elektronischer Akten umgangen werden. Für Daten Dritter in

Dokumenten, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, gilt zudem die Einschränkung in Absatz 2 Satz 2.

Die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten kann bei elektronischer Aktenführung aufgrund des Grundsatzes der Aktenvollständigkeit nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt sein. Dass dies zulässig ist, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1. Danach darf das Landesamt für Verfassungsschutz in der elektronischen Akte im Volltext beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Publikationen gewonnenes Hintergrundmaterial oder extremistische Publikationen speichern, die sich mit den Auffassungen von Personen des öffentlichen Lebens agitatorisch auseinandersetzen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter wird dabei durch Absatz 2 Satz 2 wirksam und umfassend gewährleistet. Sind also – etwa durch das Einscannen von Papierdokumenten – Daten über Personen mitgespeichert worden, deren Kenntnis nur zum Verständnis des Kontexts eines Sachverhalts erforderlich ist, bleibt eine Abfrage dieser Personen mittels automatisierter Verarbeitung unzulässig.

Eine Ausnahme von der Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung gilt nach Satz 3 für Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 8 Absatz 1 Satz 1). Zum Schutz dieser Minderjährigen ist eine Abfrage mittels automatisierter Verarbeitung unzulässig. Eine elektronische Akte zu einem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf lediglich gezielt aufgerufen werden.

Nach Satz 4 ist ein automatisierter Abgleich mit anderen Dateien insgesamt ausgeschlossen. Damit ist es nicht zulässig, sämtliche Akten als einen verbundenen Datenbestand systematisch für komplexe Suchanfragen im Volltext zu nutzen. Ausgeschlossen werden somit sowohl die unspezifische Suche über die Gesamtheit aller Akten als auch ein zielgerichteter Abgleich mit ausgewählten Akten. Die Akten dürfen also nicht automatisiert nach bestimmten Merkmalen durchsucht werden.

Die Sätze 5 bis 7 enthalten spezielle Protokollierungsregelungen, um die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen verfahrensmäßig zu sichern. Die Abfragepraxis unterliegt nach Satz 5 einer Vollprotokollierung. Die Protokolldaten dürfen nur für die in Satz 6 genannten Zwecke genutzt werden. Die Aufbewahrungsfrist des Satzes 7 soll dazu dienen, dass die Protokolle im Rahmen der nächsten periodisch anstehenden Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz noch vorliegen. Dieser kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre (§ 17 Absatz 1 Satz 1). Satz 8 soll sicherstellen, dass im Falle von Maßnahmen gegenüber Bediensteten nach Satz 6 die Protokolldaten bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens zur Verfügung stehen, selbst wenn sie nach

Satz 3 bereits zu löschen gewesen wären. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Protokolldaten nur noch in dem jeweiligen Verfahren genutzt werden können (Satz 9).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die Änderung in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Einführung einer Befugnis zur Gewerbezentralregisterabfrage) tritt erst am 31. August 2020 in Kraft. Die Einführung der Gewerbezentralregisterabfrage für die mitwirkende Behörde beruht auf der Neufassung des § 150a Absatz 2 Nummer 5 GewO, wonach u.a. den Verfassungsschutzbehörden der Länder eine Befugnis zur Abfrage des Gewerbezentralregisters eingeräumt wird. Diese Regelung tritt gemäß Artikel 6 Absatz 3 7. BZRGÄndG erst am 31. August 2020 in Kraft. Ein Datenabruf durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht möglich, bevor die Regelung des § 150a Absatz Nummer 5 GewO in Kraft getreten ist, da sich ein Datenaustausch durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung vollzieht, die jeweils ihrer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam ermöglichen einen Austausch personenbezogener Daten.